

DU & ICH

Das Magazin für die Gemeinde Rödinghausen

06 2015

mit dem Amtsblatt
WIEHENKURIER



Becker-Tiemann



Freude am Fahren

www.becker-tiemann.de



Abbildung zeigt Sonderausstattung.



DER NEUE BMW 2er GRAN TOURER.

FREUDE IST ZUM TEILEN DA. AM 13. JUNI 2015 BEI UNS IN BÜNDE.

UNSER FAMILIENFEST

Wir würden uns sehr freuen, am Samstag, den 13. Juni 2015 von 10.00 bis 16.00 Uhr mit Ihnen, Ihrer Familie und Freunden die Premiere des neuen BMW 2er Gran Tourer zu feiern.

Der neue BMW 2er Gran Tourer vervollständigt die BMW 2er Reihe mit einem funktionalen Fahrzeug, geprägt von großzügigem Platzangebot, Vielseitigkeit und Flexibilität. Außen sorgen die kurzen Überhänge für ein dynamisches Aussehen, der lange Radstand und die hohe Dachlinie für ein geräumiges Interieur. Der hochwertige Innenraum bietet neben einem großen Gepäckraum auch eine Vielfalt an Sitz-, Verstaum- und Transportmöglichkeiten.

Kraftstoffverbrauch BMW 2er Reihe (Gran Tourer)
kombiniert: 6,4 – 4,1 l/100 km, CO₂-Emission
kombiniert: 149 – 109 g/km

**OPTIONAL AUCH ALS
7-SITZER ERHÄLTlich!**

Mehr Infos zum neuen
BMW 2er Gran Tourer
gewünscht? Hier geht
es zum Produktvideo!



Becker-Tiemann

... ein gutes Gefühl.

radio
HERFORD
94.9 | 91.7



**Liebe Leserin,
lieber Leser,**

für unser Empfinden dürften es ruhig ein paar Grad mehr sein, den beliebten Früchten hingegen reichten die Temperaturen bereits aus, um saftig und lecker zu werden. Im Juli ist die passende Erntezeit für Kirschen. Die werden in Rödinghausen so geschmackvoll, dass sie sogar in einem bekannten Bielefelder Restaurant verwendet werden und mit ihrer Herkunft geworben wird. Was genau dahintersteckt, erfahren Sie in dieser Ausgabe des DU&ICH in Rödinghausen.

Viele ebenso wissenswerte Informationen erhalten Sie im Wiehenkurier, der in diesem Monat sehr umfangreich ausfällt. Hiermit informieren wir Sie gerne über das, was in unserer Gemeinde geschieht, geplant wird und was der Gemeinderat beschlossen hat. Die Gemeinde Rödinghausen steht vor Herausforderungen, die auf eine überaus hohe Transferquote – Kreisumlagen und Beitrag zum Stärkungspakt Stadtfinanzen – zurückzuführen sind. Wir haben darauf geachtet, dass unsere Beiträge und Gebühren auch zukünftig im Vergleich zu anderen Kommunen niedrig und somit familienfreundlich bleiben.

Familien, sprich Jung und Alt, können sich in unserer Gemeinde regelmäßig treffen. Auch im kommenden Monat hält unsere Gemeinde eine Vielzahl von Veranstaltungen bereit. Herzlich einladen möchte ich an dieser Stelle zum 4. L&S Beach-Cup, der Grönegau-Rallye, dem Boule-Turnier im Häcker Wiehenstadion und dem Konzert der Big Balls im Atrium. Besonders wird es auch am 21. Juni. An diesem verkaufsoffenen Sonntag öffnen nicht nur unsere Geschäfte, sondern liegt der Schwerpunkt auf kulinarischen Genüssen, die von zahlreichen Gastronomiebetrieben angeboten werden. Schon jetzt darf ich Ihnen hier einen guten Appetit wünschen.

Ich freue mich darauf, Sie bei der einen oder anderen Veranstaltung begrüßen zu dürfen.

IN DIESEM HEFT

GESCHÄTZTE KIRSCHEN	04
KULINARISCHES FEST	07
NEUES AUS RÖDINGHAUSEN	08
FREIBADERÖFFNUNG	11
WAS WANN WO	12
SPORTNEWS	15
WIEHENKURIER	16
KINDERFERIENSPIELE	28
VORSCHAU	30

Ihr

Ernst-Wilhelm Vortmeyer

Ernst-Wilhelm Vortmeyer

Autohaus Becker-Tiemann GmbH & Co. KG

Wasserbreite 88-94 | 32257 Bünde | Tel. 05223 9262-0 | buende@becker-tiemann.de

FÜR ANSPRUCHSVOLLE GESCHMACKS KNOSPEN

RÖDINGHAUSER KIRSCHEN EROBERN BIELEFELD

Wenn ein Sternekoch sich extra die Mühe macht, aus Bielefeld anzureisen, um Baum für Baum die Kirschen abzurnten, dann müssen das schon ganz besondere Exemplare sein. „Es sind die besten, die ich je gegessen habe“, bestätigt Lars Reddemann, Chefkoch vom angesagten Bielefelder Restaurant Numa und freut sich jetzt schon auf den Anruf von Roland Quest.

Der Inhaber der Pension Quest ist erstaunt über die plötzliche Aufmerksamkeit die man seinen Kirschen entgegenbringt. „Ehrlich gesagt bin ich froh, dass sie jemand erntet, bevor sie faul werden“, erzählt er und erinnert sich an Jahre, in denen das Obst kaum beachtet wurde und größtenteils den Vögeln als Nahrungsquelle diente. „Eine Zeit lang hatten wir übers Internet angeboten, dass die Leute vorbeikommen und sich die Kirschen selber pflücken können, aber das verlief nach ein, zwei Jahren im Sand“, berichtet der gelernte Werkzeugmacher. Dann aber besuchte Lars Reddemann seine Tochter, die zusammen mit ihrer Oma Urlaub auf dem Ferienhof in Rödinghausen machte. Die üppigen Kirschbäume, die über das ganze Pensionsgelände verteilt sind, blieben dem kulinarischen Fachmann natürlich nicht verborgen. Einmal gekostet, erkannte er sofort das Potenzial der kleinen, dunkelroten Früchtchen. „Für uns sind das ganz normale Wildkirschen, aber anscheinend verfügen wir hier über

eine wahre Goldquelle“, lacht Pensionsinhaber Quest und freut sich, dass er damals nicht auf seine Lebensgefährtin gehört und den besagten Baum – den, mit dem alles anfing – kurzerhand gefällt hat. „Der Baum steht da wirklich sehr ungünstig“, verteidigt Christine Rullmann ihren Wunsch, dem alten Kirschbaum den Garaus zu machen. Im Nachhinein betrachtet lässt sich von Glück reden, dass ihr Partner einmal nicht auf sie gehört hat. „So einen Baum fällt man schließlich nur einmal“, triumphiert er – kann sich aber ein verständnisvolles Lächeln nicht verkneifen, denn der Baum steht wirklich sehr nah an einem Holzschuppen.

Jetzt steht er aber sozusagen unter Naturschutz und wird wohl seine Position so lange behaupten, wie er die köstlichen Kirschen produziert. In diesem Sommer hat er es jedenfalls wieder geschafft – die prächtigen Blüten lassen nur erahnen, wie voll der Baum Ende Juni hängen wird. Dann wird Roland Quest wieder zum Hörer greifen, die Bielefelder Nummer wählen und Lars Reddemann die frohe Kunde bringen, dass die Kirschen reif sind zur Ernte. Der wird seinerseits seinen Neffen als Erntehelfer einpacken und höchstpersönlich den Weg in die Wiehengeeinde antreten. Denn hier hängen sie, die köstlichsten Kirschen der Welt oder mindestens der Region. In jedem Fall aber echte Rödinghauser Exponate. ■

Omas Teestube



Wir sind dabei... ☺

beim verkaufsoffenen Sonntag am 21.06.2015! Zum offiziellen Thema »kulinarisches Rödinghausen« bieten wir Ihnen unseren sommerlichen Eierpfannkuchen mit frischen Früchten, Vanillesoße und einer Kugel Eis.

Eine echte Gaumenfreude! Lassen Sie es sich auf der Zunge zergehen und genießen Sie den Tag.

Omas Teestube

Alte Dorfstraße 3, 32289 Rödinghausen
Tel. 05746.937012
bei Tischreservierungen auch
unter 0173.9592068 erreichbar!

Öffnungszeiten

Freitags 14.30–18.00
Samstags 14.30–18.00
Sonntags 14.00–18.00
und an Feiertagen

Restaurant am WIEHEN



Ein Platz an der Sonne

>> **Entspannen Sie auf unserer wunderschönen Sonnenterrasse mit tollem Blick auf das Wiehengebirge!**

>> **Kaffee & Kuchen**
Jedes Wochenende frisch für Sie!

>> **Radler-Treff**
Gönnen Sie sich eine Pause mit unseren Erfrischungen und kleinen Snacks!

Westerbergstr. 35 · 32289 Rödinghausen
Tel.: 0 57 46/92 03 33 · www.wiehen-park.de · www.facebook.com/WiehenPark

Kulinarisches Rödinghausen

DER NEUE, LECKERE VERKAUFSOFFENE SONNTAG

Den 21. Juni sollte man sich merken. Unter dem Motto „Kulinarisches Rödinghausen“ wird eine neue Tradition eingeläutet. Mit einem weiteren jährlichen verkaufsoffenen Sonntag, an dem Einzelhändler und Gastronomen ihre Kunden mit spannenden Aktionen und echten Leckerbissen erwarten. Von 13 bis 18 Uhr stehen die Türen offen.

Was genau passiert? Entscheiden die teilnehmenden Geschäfte, wie Kevin Lucius von der WAGE betont. „Wir wollen den Ort beleben. Deshalb sorgen wir für den Rahmen und bieten Planungssicherheit durch den festen Termin. Das Angebot liegt aber ganz in den Händen der Einzelhändler und Gastronomen.“

Und die haben schon einige Ideen. Das Textilhäus Kollmeier lockt mit bis zu 30 Prozent Rabatt und einem Stand vom Weidepot Rödinghausen vor der Tür. Nicht nur Weine

und Traubensäfte, sondern auch Secco mit Erdbeeren sollen hier für entspannte Shoppingpausen sorgen. Im Gasthof „Zum Nonnenstein“ wird Silvia Reinhardt neben der Tageskarte eine leckere vegetarische Gemüsesuppe anbieten, das Restaurant „Zur Linde“ schmeißt den kanadischen Grill an und verwöhnt mit Scampis und anderen Grillspezialitäten. Wer mehr Lust auf Pizza hat, ist wie immer richtig im Wiehenpark. Leckere Cocktails machen hier das kulinarische Glück perfekt. Für den richtigen Abschluss der kulinarischen Reise durch Rödinghausen sorgt das Eiscafé „OrigiNelly“ mit einem extra für diesen Tag kreierten Eisbecher. Insgesamt warten fast 20 Anlaufstationen mit individuellem Programm auf die Besucher. ■

Zur Linde

Restaurant | Biergarten | Kegelbahn
Alte Dorfstraße 74 | 32289 Rödinghausen

Das Restaurant mit dem besonderen Ambiente und der guten Küche.



Bei uns gibt's
täglich frischen
Kilver-Spargel!

Zum Kulinarischen Fest – Sonntag, 21. Juni –

**Genießen Sie unsere Grillspezialitäten:
Garnelenspieße, Spießbraten, Steaks und Bratwurst!**

Inhaber Dr. Günter Briel und sein Team freuen sich auf Ihren Besuch!
Ob Familienfeste, Betriebsfeiern oder andere Festivitäten, gerne richten wir Ihre Festlichkeiten aus. Auch außer Haus!
Sprechen Sie uns an unter 05746/661.

Öffnungszeiten: Mi–So: ab 17.30 Uhr | So: 11.30–14 Uhr (Mittagsmenü)
Mo und Di: Ruhetag

Offener Sonntag am 21. Juni

Unter dem Motto „Kulinarisches Rödinghausen“ von 13.00 – 18.00 Uhr

So kann Ihr Menü bei uns aussehen:

- beim 1. gekauften Teil bekommen Sie 10 % ermäßigt
- beim 2. günstigeren Teil schon 20 %
- und beim dritten günstigeren Teil erlassen wir Ihnen sogar 30 %
(außer bei Reinigungen, Zeitungen und Zigaretten)

Und als Extrabeilage: Vorstellen des „Thermomix“ von Carmen Steinbrecher sowie Weinstand von Christine Wittler!



Christa Kollmeier

Inhaber: Claudia Kiehl

Alte Dorfstraße 19 · 32289 Rödinghausen
Telefon: 05746 / 920063

WIR SIND BEIM KULINARISCHEN FEST DABEI

Die Adresse für Ihre Familienfeiern

Gasthof zum Nonnenstein

Bei schönem Wetter
auf unserer
Sonnenterrasse.

Inh. Silvia Reinhardt
Kapellenstraße 3
32289 Rödinghausen
Telefon 0 57 46 / 81 12
Täglich geöffnet ab 11 Uhr
Do. Ruhetag



NEUES AUSRÖDINGHAUSEN

NEUE SOZIALARBEITERIN

MOBILE JUGENDARBEIT IN RÖDINGHAUSEN



ihrer Tätigkeit für das Amt für Jugendarbeit des Ev. Kirchenkreises Herford steht im Moment vor allem die Vernetzung. Der Gesamtschule hat sie bereits einen Besuch abgestattet und sich vorgestellt, auch mit dem „Treffpunkt“ in Bruchmühlen will sie in Zukunft kooperieren. Dabei sieht sie sich auch als Vermittlerin. „Die gute Infrastruktur mit dem bunten Vereinsangebot in Rödinghausen hilft natürlich, den Jugendlichen Angebote zu machen, die ihren Interessen entsprechen.“ Nach ihrem Studium der Sozialen Arbeit an der FH Bielefeld hat Sandra Hartwig Azubis in der außerschulischen Ausbildung betreut und den Berufseinstieg von Hauptschülern begleitet. Doch schon vor ihrem Studium hatte sie das Ziel, in der mobilen Jugendhilfe zu arbeiten, um für die Jugendlichen da zu sein. Und zwar mit einem unbürokratischen und niedrigschwelligem Angebot vor Ort. Wenn es etwas Wichtiges zu besprechen gibt, sind die Jugendlichen aber auch in ihrem Büro in Enger herzlich willkommen. **Wer Sandra Hartwig erreichen will, kann sie unter folgender Telefonnummer anrufen oder über WhatsApp kontaktieren: 0159 02137789 ■**

Getroffen haben wir sie auf dem Parkplatz vor dem Haus des Gastes. Das passt. Denn die Straßen Rödinghausens sind das neue Arbeitsgebiet von Sandra Hartwig. Hier sucht sie Jugendliche an ihren Treffpunkten auf, hilft, fragt nach und hält den Kontakt. Seit Anfang März ist die Sozialarbeiterin in Rödinghausen,

Enger und Spenge unterwegs. Ihre Aufgabe: mobile Jugendarbeit. „In größeren Städten würde man mich Streetworkerin nennen, aber auf dem Land wirkt der Begriff immer etwas deplatziert“, erklärt sie, „zu sehr nach sozialem Brennpunkt.“ Und das sind weder Rödinghausen noch ihre anderen Einsatzgebiete. Im Mittelpunkt

HINTER DEN HECKEN DER WIEHENGEMEINDE

OFFENE GARTENTORE IM KREIS HERFORD

Einmal einen neugierigen Blick hinter die Hecke werfen und schauen, wie andere ihren Garten gestalten? Was sonst eher als aufdringliches Verhalten gewertet wird, ist im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe völlig in Ordnung und wird sogar gewünscht. Gartenfreunde im Kreis Herford öffnen ihre Gartentore für Besucher und präsentieren ihre kleine, häufig eher große, grüne Welt. Zwei Rödinghauser Gärten sind auch mit von der Partie: Am **13. und 14. Juni von 11–20 Uhr** kann man die Gartenwelt von Anne und Karl Ober-Cassebaum bewundern (Nordbachweg 22) und am **23. August zwischen 10 und 18 Uhr** gewährt Susanne Höpker (Westkilver Str. 19) Einblick in ihren parkähnlichen Garten. ■



ÜBER DEN DÄCHERN RÖDINGHAUSENS

BIG BALLS IM ATRIUM

Sie machen echten Rock, und zwar vom Feinsten. Wer die Band „Big Balls“ live erlebt, bekommt unvermeidlich das Gefühl, als stände er gerade mitten im Stadion und da vorne auf der Bühne spiele die wohl bekannteste australische Rockband AC/DC.

Dabei kommt der Frontmann Thomas Klaus alias „Chicken“ aus dem Herzen Rödinghausens und die fünf Jungs touren im Alltag auch nicht durch die ganze Welt. Doch hinter ihren Instrumenten werden sie zu echten Rockern, übernehmen die Attitüden der ganz Großen der Musikgeschichte und beschenken dem Publikum ein unvergessliches Konzerterlebnis.



Am 13. Juni spielen die Big Balls im Atrium, über den Dächern von Rödinghausen. Einlass ist bereits ab 18.00 Uhr. Denn erstmal wird mit den „Tomb of Giants“ eine Nachwuchsband aus Melle als Vorgruppe auftreten. Das wird dann wohl ein echtes Heimspiel!

Der Vorverkauf der Karten startet ab 18. Mai im Haus des Gastes (Bürger-service der Gemeinde Rödinghausen), Pemberville Platz 1, in Rödinghausen zum Preis von 10 €. Die Karten können auch telefonisch unter 05746 / 948112 erworben werden. ■

STOLZE GEWINNER

PREISVERLEIHUNG DES KINDER-QUIZ



Profis in der Mülltrennung: Lasse Ossenschmidt (Hauptpreis, Kinder-Dauerkarte für das Freibad Rödinghausen), Mats Tellbüscher (2. Preis, Gutschein für das Eiscafé OrigineNelly) und Erik Reuse (3. Preis, Gutschein über zwei Kinokarten der Else-Lichtspiele) bekamen von Bürgermeister Ernst-Wilhelm Vortmeyer ihre Preise überreicht.

„Welcher Schatten passt zu dem grünen Müllmonster?“ – so lautete das Motto des diesjährigen Quiz im Abfallwegweiser. Viele Kinder meisterten die Aufgabe mit Bravour und ordneten dem grünen Müllmonster den richtigen Schatten zu. Aus allen Einsendungen wurden drei Gewinner gezogen, die im Haus des Gastes ihre Preise von Bürgermeister Ernst-Wilhelm Vortmeyer überreicht bekamen. Mit der Aktion sollte den Kindern neben der Eigenverantwortung gegenüber der Umwelt vor allem der richtige Umgang mit Müll vermittelt werden. ■

EISKUNSTLAUFEN IM SOMMER?

BUNDESWEITE LANDFRAUEN-AKTION

Zugegeben, der 04. Juni ist ein ungewöhnliches Datum für Eiskunstlauf. Auch der Veranstaltungsort lässt nicht vermuten, dass die Alte Dorfstraße mitten im Sommer zu einer Eisbahn umfunktioniert wird. An dieser Stelle soll nicht zu viel verraten werden, außer vielleicht, dass sich die Landfrauen mal wieder etwas Außergewöhnliches haben einfallen lassen. Was das ist? Finden Sie es heraus! Fronleichnam von 11–18 Uhr. ■

FÜR DAS GEMEINWOHL

FREIE FSJ-STELLE BEIM CVJM RÖDINGHAUSEN

Sich für ein Jahr sozial engagieren, den Menschen in der Umgebung etwas Gutes tun und dabei die eigene Persönlichkeit fördern, das alles sind Gründe, warum man sich für ein Freiwilliges Soziales Jahr bewerben sollte. Besonders junge Menschen nutzen die Zeit nach ihrem Schulabschluss, um sich sozial zu engagieren. Der CVJM Rödinghausen sucht für die Zeit vom 01.09.2015 – 31.08.2016 noch einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für den derzeitigen FSJler Thorben Lippert. Bei Interesse kann man sich an Peter Bulthaupt wenden (jugendregion-roe@gmx.de). ■



Landwehr
Elektrotechnik

Landwehr GmbH Elektrotechnik
Brunnenallee 111 | 32257 Bünde
T 05223 9282-0 | F 05223 9282-20
info@landwehr-elektrotechnik.de
www.landwehr-elektrotechnik.de

Ihre Investition Unser Wissen

Wir bieten professionelle Beratung zu Photovoltaikanlagen inklusive E-Check PV und überprüfen Ihre Anlagen auf Defekte.

Unser Leistungsspektrum

- ▶ Elektroplanung
- ▶ Installation
- ▶ Instandhaltung und Wartung
- ▶ 24-Stunden-Notdienst

www.noct15.com

AUF EIN ERSTES BAD MIT STEFFI

RÖDINGHAUSER FREIBAD ÖFFNET SEINE PFORTEN

Zugegeben, 10° C Außentemperatur laden nicht unbedingt zu einem ausgedehnten Freibad-Besuch ein. Der Weg von der Umkleide ins Becken fällt dementsprechend schwer. Doch einmal beherzt ins Wasser gesprungen und den ersten Schrecken überwunden, ist es wieder da: das Gefühl von Sommer, Sonne und sorgenfreiem Freibad-Vergnügen.

„Ich kann mich noch gut an meine eigene Kindheit erinnern. Von Mai bis September waren wir im Freibad, egal bei welchem Wetter“, erzählt Steffi von der Zeit, als sie beschloss, selber einmal Schwimmmeister zu werden und damit ihr Hobby zum Beruf zu machen. „Bei uns im Freibad waren zwei Schwimmmeister, die hatten immer ein offenes Ohr für uns. Das wollte ich später auch mal für andere Kinder und Jugendliche sein“, berichtet sie. Und so machte sie nach der Schule in Rödinghausen die Ausbildung zur Schwimmmeistergehilfin, anschließend ihren Ausbilder und zu guter Letzt ihren Schwimmmeister. Seitdem lebt sie in der Wiehengeeinde und kann sich keinen besseren Arbeitsplatz vorstellen. „Wir sind ja quasi ein Familienfreibad. Hier kennt jeder jeden und die Atmosphäre ist sehr vertraut“, erzählt Steffi und ist stolz, dass sie als Schwimmmeisterin heute genau das ist, was sie immer werden wollte: Aufsichtsperson und Ansprechpartner in einem. Jetzt freut sie sich erst mal auf die Freibad-Saison 2015. Die steht ja gerade noch in den Startlöchern und wird den Bewohnern der Wiehengeeinde ganz bestimmt noch viele sonnige Tage voller Unbeschwertheit bescheren. ■



Dieser Grill ist eine Spezialanfertigung für unser neues Exklusivgrillgerät THÜROS® II BBQ XXL mit Barbecuehaube und Flaschenöffner nach Wunsch von Jumbo Schreiner.

THÜROS®
Grillkultur made in Germany.

DER
JUMBO GRILL

ab 379,- €

Sie finden bei uns das gesamte Grillprogramm von THÜROS®

**Agrarmarkt
Otto Wulfmeier**



Inh. S. Lammering
Habighorster Weg 30
32257 Bünde
Telefon (052 23) 6 07 62



HÖHER.
SCHWERER.
JUMBO.

THÜROS® BBQ XXL



www.thueros.de

Wenn es um Reifen und kompetenten Service geht, sind Sie bei uns in besten Händen!



ER+FR Bresser
+ Reifen + Räder + Service



REIFEN BRESSER GmbH & Co. KG
Elsemühlenweg 116-118 | 32257 Bünde
Tel. 05223 8022 | www.reifen-bresser.de

Rasenmäher | Vertikutierer | Motorsensen | Laubsauger



BUSSE-GARTENGERÄTE
Heidestraße 74, 32289 Rödinghausen

Telefon (05226) 5516

Tapeten gibt es überall. Beratung, Service und Top-Qualität nur bei Ihrem Fachmann.

KOCH.

Und das
Leben
ist Farbe.



MALERFACHGESCHÄFT KOCH Inhaber Michael Kohnert
Tapeten | Lacke | Farben | Bodenbeläge

Malergeschäft Koch
Berliner Straße 23a | 32361 Preußisch Oldendorf | Fon 05742 5571 | Fax 05742 5626
Mobil 0171 6832395 | www.malerfachbetrieb-koch.de | info@malerfachbetrieb-koch.de

Werner's Grillimbiß
und
Party-Service

Wir grillen und braten für Sie - egal ob 8 oder 800 Personen

7 Tage
in der
Woche

Familienfeiern • Firmenfeiern • Partys • Hochzeiten • Poltereien
Volksfeste • Vereinsfeste...



Auf Wunsch kommt unser Grillwagen zu Ihnen nach Hause, bei Bedarf auch mit Geschirr und Besteck



Weitere Informationen unter...

Inh.: M.Göring • Kampingring 22a • 49328 Melle-Buer • Telefon 05427/728
Fax 05427/921529 • Mobil 0172/2869529 • www.werners-grill.de

eventtours
-roedinghausen GmbH

VIP- UND OLDTIMER-BUSFAHRTEN
TEL. 0171 / 4068098
WWW.EVENTTOURS-ROEDINGHAUSEN.DE



Computer Service Eckel

Ihr kompetenter Dienstleister vor Ort
24 h vor-Ort-Service

Mobil: 0179 / 77 97 500

Virenbeseitigung, Hard- und Softwareinstallationen, DSL-Anschlüsse und vieles mehr

WASWANNWO

BIS MONTAG, 08.06.2015

Kunstaussstellung

„Die Kraft des Aquarells“

Arbeiten von Waltraud Rau und Schülerinnen

Haus des Gastes, zu den Öffnungszeiten
Gemeinde Rödinghausen

JEDEN MITTWOCH

Skat, Doppelkopf, Rommé und andere Kartenspiele

Haus des Gastes, 14.00 – 17.00 Uhr
Spielgemeinschaft Rödinghausen

Turndamen Treffen

Dreifach Sporthalle Schwenningdorf,
20.00 Uhr
SV Rödinghausen

DIENSTAG, 02.06.2015

Klönabend –

Umlarven mit Dirk und Klönen

Bei Ulrike und Dirk, Herford, 18.00 Uhr
Imkerverein Bieren

MITTWOCH, 03.06.2015

Gruppentreffen

Brünger's Landwirtschaft, 19.00 Uhr
Prostatakrebs Selbsthilfegruppe

Grillnachmittag mit Musik

Gossner-Haus, 17.00 Uhr
Senioren-Club Bruchmühlen-Ostkilver

DONNERSTAG, 04.06.2015

„Eis-Kunst-Laufen“ in Rödinghausen,

Dr. Henseler

Zentrum Rödinghausen, 11.00 – 18.00 Uhr
LandFrauen Rödinghausen

DONNERSTAG, 04.06.2015 – SONNTAG, 07.06.2015

4-tägiger Jahresausflug „Erzgebirge“

Freundeskreis Suchtkrankenhilfe
Rödinghausen

FREITAG, 05.06.2015

Gruppenabend

Thema: „Zugeständnisse der eigenen Schwächen und Peinlichkeiten“

Kirchcafé Westkilver, 20.00 Uhr
Freundeskreis Suchtkrankenhilfe
Rödinghausen

SAMSTAG, 06.06.2015

8. ADAC Rallye Grönegau 2. Etappe

Die Fahrzeuge können bis 12.00 Uhr und ab 19.00 Uhr im Rallye-Zentrum, Fa. Philipps in Riemsloh, besichtigt werden. Schwenningdorf, Start: „Windmühlenfeld“ über die Straßen „Im Kracht“, „Meyerhofstraße“ bis „Grüne Straße“, 12.30 Uhr – 15.00 Uhr
Veranstaltergemeinschaft Rallye-Grönegau

SONNTAG, 07.06.2015

Kulturfrühstück Orientalischer Tanz

Haus des Gastes, 11.00 Uhr
Gemeinde Rödinghausen

MITTWOCH, 10.06.2015

Frauenhilfe

Gossner-Haus, 15.30 Uhr
Ev. Kirchengemeinde Westkilver

DONNERSTAG, 11.06.2015

Frauenfrühstück

Gossner-Haus, 9.00 – 11.00 Uhr
Ev. Kirchengemeinde Westkilver

Plattdeutscher Gesprächskreis „Gott und die Welt“

Leitung: Herbert Möller
Gemeindehaus Bieren, 9.30 – 11.00 Uhr
Plattdeutscher Gesprächskreis

Spielen und Klönen

Gemeindehaus Bieren, 15.00 – 16.30 Uhr
Spielegruppe Bieren

Bibelkreis, Thema: „Predigttext des kommenden Sonntags“

Gemeinderäume der Johanneskirche, 15.00 – 16.30 Uhr
Selbst. Ev.-Luth. Johannesgemeinde

FREITAG, 12.06.2015

Naturkundlich-historischer Spaziergang

Die Natur, die Geschichte der Kulturlandschaft und die bedeutenden Besucher werden ausführlich vorgestellt. Der Spaziergang ist entgeltfrei. Haupttor Gut Böckel, Rilkestraße, 19.00 Uhr
VHS Herford

SAMSTAG, 13.06.2015

4. Rödinghauser Boule-Turnier

Kunstrasenplatz Häcker Wiehenstadion
Anwesenheitsmeldung bis 13.30 Uhr, Beginn: 14.00 Uhr
Gemeindegemeinschaft /
Gemeinde Rödinghausen

Open-Air-Konzert der Big Balls

Vorgruppe: Tomb of Giants
Atrium (Außengelände Jugendgästehaus), Einlass: 18.00 Uhr, Beginn: 18.30
Gemeinde Rödinghausen

Männer- und Frauenausflug „Deutsche Grenzgeschichte“

in Helmstedt/Marienborn
Parkplatz Pizza-Stübchen, Abfahrt: 7.00 Uhr
Verein der Blumen- und Gartenfreunde
Ost-Westkilver

SAMSTAG, 13.06.2015 – SONNTAG, 14.06.2015

Offene Ateliers in Rödinghausen
Bitte entnehmen Sie die Details der Tageszeitung, 11.00 – 18.00 Uhr

SONNTAG, 14.05.2015

Abholung der geschlüpften Weisel

Lehrbienenstand, 11.00 Uhr
Imkerverein Bieren

Kom'ma Herr Gottesdienst (Open Air)

an der Bartholomäuskirche, 19.00 Uhr
CVJM

DIENSTAG, 16.06.2015

LandFrauen Wunschfilm

„Stellungswechsel“

Else-Lichtspiele Bruchmühlen, 20.00 Uhr
LandFrauen Rödinghausen

DIENSTAG, 16.06.2015 – SONNTAG, 23.08.2015

Kunstaussstellung

„Flüchtige Fantasie“

Arbeiten von Anke Barduhn
Haus des Gastes, zu den Öffnungszeiten
Haus des Gastes

FREITAG, 19.06.2015

Männer- und Frauenausflug Besichtigung Mühlenmuseum in Gifhorn

Parkplatz Pizza Stübchen, Abfahrt: 9.00 Uhr
Verein der Blumen- und Gartenfreunde
Ost-Westkilver

Versammlung

K. H. Schlacke, 19.30 Uhr
RGZV Bruchmühlen

Seniorenachmittag

Haus des Gastes, 15.00 Uhr
Senioren-Club-Nord

FREITAG, 19.06.2015 – SONNTAG, 21.06.2015

4. Beach-Handball-Cup

Mehrgenerationenpark, Start: 19.06.2015 um 15.00 Uhr
CVJM

SAMSTAG, 20.06.2015

Gruppenabend, Thema: „Krisen“

Gemeindehaus Bieren, 20.00 Uhr
Freundeskreis Suchtkrankenhilfe
Rödinghausen

Ausgabe des Impfstoffes

H. Hensiek, 11.00 Uhr
RGZV Bruchmühlen

SONNTAG, 21.06.2015

Eintageschau

Haus des Gastes, 8.00 – 17.00 Uhr
Vogelliebhaberverein Rödinghausen

Fahrradtour nach Bad Essen mit Besuch Gut Hünnefeld,

Leitung: Herr Johannemann
Treffpunkt: Haus des Gastes, Abfahrt: 9.30 Uhr
LandFrauen Rödinghausen

MONTAG, 22.06.2015

Seniorenachmittag: „Wir singen“

Leitung: Herr Vogtschmidt
Gasthof „Zum Nonnenstein“, 15.00 Uhr
LandFrauen Rödinghausen

MITTWOCH, 24.06.2015

Betriebsbesichtigung: „Textum“

Leitung: Herr Militzer
Textum, Maschbruchstr. 27, Bünde, 14.00 – 16.00 Uhr
LandFrauen Rödinghausen



Telefon:
05223 / 4006

Anschrift:
Lange Str. 72-76
32257 Bünde



- Mulden- u. Containerdienst
- Abfallannahme
- Verkauf von Holzpellets

Ihre Partner für
Versicherungen, Vorsorge
und Vermögensplanung

Die LVM-Servicebüros

Kirstein

Stukenhöfener Str. 2, 32289 Rödinghausen
Telefon (05746) 82 25
info@kirstein.lvm.de

Jörn Pelka

Im Dieken 39, 32289 Rödinghausen
Telefon (05226) 98 98 30
info@pelka.lvm.de

Westermann oHG

Holser Straße 32, 32257 Bünde
Telefon (05223) 66 31
info@westermann.lvm.de



Bünder Straße 72
32289 Rödinghausen

Telefon 05746 - 81 51
Telefax 05746 - 86 86

Hörgeräte und Zubehör



Resound Alera 4

Mini-Hörgerät mit auto-
matischer Anpassung
an ihre Hörumgebung

nur
290,-€*

Inklusive Fernbedienung im
Wert von 200,-€, beim Kauf
von zwei Hörgeräten.
Sie sparen bis zu 320,-€!



Gültig bis 30.06.2015 *Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen.

Hörzentrum am Wiehen UG

Meller Str. 8 - 32289 Rödinghausen/Bruchmühlen
Tel.: 05226 / 7009851



Bünder Straße 72
32289 Rödinghausen

Telefon 05746 - 81 51
Telefax 05746 - 86 86

Wir beraten Sie gerne auch zu Hause. Sie erreichen uns Tag und Nacht!

WASWANNWO

Änderungen vorbehalten.

DONNERSTAG, 25.06.2015

Gemeindenachmittag,
Thema: Evangelische Freikirchen
Gemeinderäume der Johanneskirche,
15.00 – 16.30 Uhr
Selbst. Ev.-Luth. Johannesgemeinde

Offener Stammtisch, offenes Gespräch über Gott und die Welt
Gasthof Zur Linde, 20.00 Uhr
Selbst. Ev.-Luth. Johannesgemeinde

Abendspaziergang Rasenpflege im Häcker Wiehenstadion
anschl. gemütliches Beisammensein im Sportlerheim Bieren
Treffpunkt
für Wanderer: 15.30 Uhr Pizza Stübchen
für Nichtwanderer: 17.00 Uhr
Häcker Wiehenstadion
Verein der Blumen- und Gartenfreunde Ost-Westkilver

SAMSTAG, 27.06.2015

FrauenFrühstücksTreffen mit Dichterin Imme Lohmeyer-Lorek
Gemeinderäume der Johanneskirche,
10.00 – 11.30 Uhr
Selbst. Ev.-Luth. Johannesgemeinde

Grillen in der Partyhütte mit Programm
Kosten: 5,- € Mitglieder,
10,- € Nichtmitglieder
Anmeldungen bis zum 19.06.15 unter
Tel.: 05226 8879003 oder 05226 1003
Zum Hörsterbusch, Habighorster
Weg 262, Bünde
SoVD Ortsverband Ostkilver-Bruchmühlen

SONNTAG, 28.06.2015

Mittags-Schlemmerbüfett
Schlacke, Buer-Sehlingdorf, 12.00 Uhr
SoVD Ortsverband Schweningdorf/
Bieren

SONNTAG, 28.06.2015

Familien- & Bücherflohmarkt
Gelände der „Alten Flachsfabrik“,
Auf der Drift 25, 11.00 – 17.00 Uhr
FASD e. V.

Spielenachmittag für Jung und Alt
Gelände der „Alten Flachsfabrik“,
Auf der Drift 25, 14.00 – 17.00 Uhr
FASD e. V.

Offene Beratung zu pädagogischen Fragen (speziell FASD)
Gelände der „Alten Flachsfabrik“,
Auf der Drift 25, 14.00 – 16.00 Uhr
FASD e. V.

DIENSTAG, 30.06.2015

Monatsversammlung
Haus des Gastes, 19.00 – 21.00 Uhr
Vogelliebhaberverein Rödinghausen

TAXI - PRAUSE
(0 52 26) 55 00



Krankenfahrten (sitzend)*
Flughafentransfer
Dialysefahrten
Kurierfahrten
9 Sitzer

32289 Rödinghausen
Studieker Weg 54

*Wir informieren sie über die Abwicklung mit ihrer Krankenkasse

Daheim in guten Händen ... die Pflege daheim



Ambulante Pflege, Beratung, Betreuung und mehr.....
Wir beraten Sie gerne!

Karin Menke | Telefon: 05746 / 890 440
Bünder Str. 55, 32289 Rödinghausen www.daheimgepflegt.de



Jetzt Probefahren.

Mit uns können Sie rechnen.

Unser Sparkassen-Privatkredit: **ab 4,44 %***

Finanzieren Sie jetzt zu Top-Zinsen Ihr Traumauto! Oder welchen Traum haben Sie?

Sparkasse Herford

* Zinssatz bonitätsabhängig, Laufzeiten von 12 bis 84 Monate, gebundener Sollzinssatz 4,35 bis 10,75 % p. a., eff. Jahreszins 4,44 bis 11,30 % p. a., repräsentatives Beispiel (VKR): Nettodarlehen 10.000 €, Laufzeit 48 Monate, gebundener Sollzinssatz 4,35 % p. a., Effektivzins 4,44 % p. a., monatliche Rate 228 €, Gesamtbetrag aller Zahlungen 10.910,48 €. Stand: 15.04.2015.

SPANNENDE DUELLE IM SAND

4. L&S BEACH-CUP IN RÖDINGHAUSEN

Bereits zum vierten Mal findet der L&S Beach-Cup in Rödinghausen statt. Vom 19.-21. Juni heißt es dann wieder: Schuhe aus und rauf auf's Spielfeld! Das ist in diesem Fall aus Sand und lässt auf ein sandiges Vergnügen hoffen.

Austragungsort des ungewöhnlichen Handballsports ist die Beachfeldanlage im Mehr- generationenpark in Rödinghausen. Hier bekommen die Zuschauer an drei Tagen eine Mischung aus Show, Spaß und Sport geboten, die jedes Jahr aufs Neue für spannende Duelle sorgt. „Ein absolutes Highlight ist jedes Jahr das Herrenturnier am Samstagabend. Hier findet Handballkunst auf höchstem Niveau statt“,

erzählt Jens Hellmann, der gemeinsam mit dem Organisationsteam vom CVJM Rödinghausen bereits seit Anfang des Jahres mit den Vorbereitungen beschäftigt ist. Es sind jedoch nicht nur die Mannschaften der Landes-/Verbandsliga, die den L&S Beach-Cup zu einem besonderen Event machen, sondern die Vielfalt an teilnehmenden Mannschaften. Bis zum 01. Juni können sich Mannschaften aller Altersklassen für das Turnier anmelden. Gespielt wird in den Jahrgängen der Saison 2015/2016. Die Spielzeit für jedes Spiel ist auf 2 x 7 Minuten angesetzt, kann jedoch aufgrund der Anmeldezahlen noch variieren. Anmeldungen sind per E-Mail an Frank Jarmuschke (jjmf.jarmuschke@teleos-web.de) zu richten. ■



Das Organisationsteam sowie Horst und Udo Gottschalk, Geschäftsführer von L&S, freuen sich auf den L&S Beach-Cup



Geschäftsführer Karl Hellmann (hinten links) und sportlicher Leiter Mario Stender (hinten rechts) heißen die Neuzugänge herzlich willkommen: (hinten von links) Tobias Linke, Mario Mylius, Pascal Vette, (vorne von links) Manuel Taubenheim, Lukas Reese und Lukas Zwaka

BESTENS GERÜSTET

NEUE GESICHTER BEIM CVJM RÖDINGHAUSEN

Nach einer turbulenten Zeit bekommt die 1. Herrenmannschaft des CVJM Rödinghausen mit dem neuen Trainer Pascal Vette und fünf Neuzugängen volle Unterstützung für die kommende Saison.

„Wir haben den Altersdurchschnitt deutlich verjüngt und zielen so auf eine schnellere Spielkultur ab“, gibt Pascal Vette Einblicke in die Strategie des Handballvereins. Der Übungsleiter setzt in der Vorbereitungszeit auf einen zweiteiligen Trainingsplan. Während der ersten Phase soll der Teamgeist der Mannschaft gestärkt werden, hier bekommen die Spieler Gelegenheit, sich aufeinander einzuspielen. In der zweiten Phase wird die Trainingsintensität gesteigert, um die individuellen Stärken der Spieler optimal zu fördern. „Da kommt ein straffes Programm auf uns zu. Am Ende der Vorbereitungszeit wird jedoch eine Mannschaft stehen, die bestens für die kommende Saison gerüstet ist“, blickt Vette zuversichtlich in die Zukunft und weiß, dass es jetzt gleichermaßen auf ihn und den Einsatz der Spieler ankommt. ■

DEN NACHWUCHS FÖRDERN

NEUER TRAINER BEIM TC RÖDINGHAUSEN

Mit dem dreifachen deutschen Meister im Doppel kann der Tennisclub Rödinghausen in diesem Jahr einen Trainer verpflichten, der was von seinem Fach versteht.

Gunnar Hildebrandt heißt der junge Mann, ist 33 Jahre alt und seit 2004 aktiver Bundesligaspieler. Es ist die Vielseitigkeit, die er an dem Sport so schätzt. „Tennis ist ein Techniksport. Hier zählen nicht nur Ausdauer und Fitness, ein guter Gleichgewichtssinn und die Augen-Fuß-Koordination sind ebenso entscheidend“, erklärt der Tennisprofi mit B-Trainerlizenz. Nachdem er viele sportliche Erfolge feiern konnte, gibt er

nun sein Können und Wissen an den Nachwuchs weiter und begleitet junge Talente vom ersten Ballkontakt bis hin zum Ligaspiel. „Es ist immer wieder spannend zu erleben, wie die eigenen Schüler immer besser werden. Eines Tages stehst du mit ihnen auf dem Feld und musst richtig Gas geben, damit du das Match gewinnst“, erzählt er von seinen Erfahrungen als Trainer und freut sich nun auf seine Zeit beim TC Rödinghausen. Und wenn auch nicht aus jedem gleich ein Profi wird, so lässt sich der Alltag bei einem schönen Spiel mit der Familie doch schnell vergessen. Interessierte sind herzlich eingeladen! Infos unter www.tc-roedinghausen.de oder 05746 / 8311 ■



WIEHENKURIER

Amtsblatt der Gemeinde Rödinghausen, Jahrgang 2015 – Nr. 06 – Ausgabetag: 29. Mai 2015

I. NICHTAMTLICHER TEIL

1. Termin der Ratssitzung

Die Sitzung des Rates der Gemeinde Rödinghausen findet am 23. Juni um 19.00 Uhr im Haus des Gastes, Pemberville Platz 1, 32289 Rödinghausen statt.

2. Termin der Ausschusssitzung

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ist am 18. Juni, 19.00 Uhr, im Haus des Gastes, Pemberville Platz 1, 32289 Rödinghausen.

3. Satzungen, Rechtsvorschriften und sonstige öffentliche Bekanntmachungen

a) Öffentliche Bekanntmachung Widmung der Gemeindestraße „Im Bösenbruch“
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt der Gemeinde Rödinghausen hat in seiner Sitzung am 22.04.2015 die Widmung der Straßenverkehrsfläche Im Bösenbruch Gemarkung Bieren, Flur 9, Flurstücke 62, 63 und 113 und Gemarkung Schwenningdorf, Flur 4, Flurstücke 309 und 85/4 gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der z.Zt. gültigen Fassung beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die vorgenannte Straße wird hiermit der Straßengruppe „Gemeindestraßen“ (Anliegerstraßen) zugeordnet und ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke sowie Benutzungskreise mit dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und der Allgemeinheit hierfür zur Verfügung gestellt. Die zu widmende Fläche ist im beiliegenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung. Der Widmungsbeschluss liegt im Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.



Hinweis

Diese Widmung wird gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 StrWG NRW mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

waltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Rödinghausen, den 07.05.2015
Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister

b) Öffentliche Bekanntmachung Widmung der Gemeindestraße „Rembrandtstraße“

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt der Gemeinde Rödinghausen hat in seiner Sitzung am 22.04.2015 die Widmung der Straßenverkehrsfläche Rubensstraße Gemarkung Ostkilver, Flur 6, Flurstücke 160, 409 und 421 gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der z.Zt. gültigen Fassung beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die vorgenannte Straße wird hiermit der Straßengruppe „Gemeindestraßen“ (Anliegerstraßen) zugeordnet und ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke sowie Benutzungskreise mit dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und der Allgemeinheit hierfür zur Verfügung gestellt. Die zu widmende Fläche ist im beiliegenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung. Der Widmungsbeschluss liegt im Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

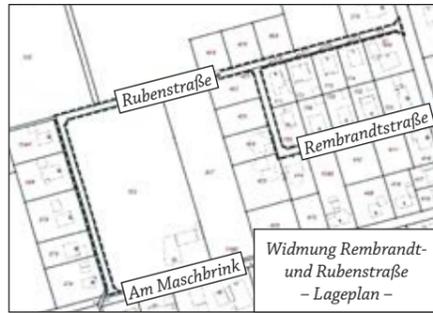
Hinweis

Diese Widmung wird gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 StrWG NRW mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Rödinghausen, den 07.05.2015
Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister



c) Öffentliche Bekanntmachung Widmung der Gemeindestraße „Rubensstraße“

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt der Gemeinde Rödinghausen hat in seiner Sitzung am 22.04.2015 die Widmung der Straßenverkehrsfläche Rubensstraße Gemarkung Ostkilver, Flur 6, Flurstücke 131, 175, 176, 177, 178 und 435 gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der z.Zt. gültigen Fassung beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die vorgenannte Straße wird hiermit der Straßengruppe „Gemeindestraßen“ (Anliegerstraßen) zugeordnet und ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke sowie Benutzungskreise mit dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und der Allgemeinheit hierfür zur Verfügung gestellt. Die zu widmende Fläche ist im beiliegenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung. Der Widmungsbeschluss liegt im Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hinweis

Diese Widmung wird gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 StrWG NRW mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Rödinghausen, den 07.05.2015
Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister

d) Öffentliche Bekanntmachung Satzung für die Friedhöfe (Friedhofssatzung) der Gemeinde Rödinghausen vom 29.04.2015

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen – Bestattungsgesetz – BestG NRW – vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in der derzeit geltenden Fassung und der § 7 (2) i.V.m. 41 (1) S.2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (GV. NW 1994 S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rödinghausen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Eigentum der Gemeinde Rödinghausen befindlichen Friedhöfe:

- Friedhof in der Ortschaft Ostkilver,
- Friedhof in der Ortschaft Schwenningdorf,
- Friedhof in der Ortschaft Bruchmühlen.

(2) Auf den gemeindlichen Friedhöfen kann nur nach den Vorschriften dieser Friedhofssatzung bestattet werden.

(3) Für die Bearbeitung und Ausführung aller mit dem Friedhofswesen zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde Rödinghausen.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rödinghausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Rödinghausen sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie sollte erteilt werden, wenn verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen zur Gemeinde Rödinghausen vorhanden sind.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung auf Kosten der Gemeinde Rödinghausen bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Rödinghausen in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine, die aufgrund Schließung oder Entwidmung durchgeführt werden sollen werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Rödinghausen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister festgelegt.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Zur Wahrung der Würde des Ortes ist insbesondere nicht gestattet:

- Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen oder wegzuworfen, bzw. Abfall, der nicht durch Tätigkeiten auf dem Friedhof entstanden ist, in die Müllgefäße auf dem Friedhofsgelände einzufüllen,
 - zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder in sonstiger Weise Unfug zu treiben,
 - Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - chemische Unkrautvernichtungsmittel auf den Gräbern und angrenzenden Flächen zu verwenden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Die Friedhöfe werden von den Friedhofsgärtnern beaufsichtigt. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Friedhofssatzung befolgt wird. Zuwiderhandlungen sind sofort der Friedhofsverwaltung zu melden. Den Anordnungen des Friedhofsgärtners ist Folge zu leisten. Beschwerden dagegen können bei der Friedhofsverwaltung erhoben werden.

(6) Auf einer Begräbnisstätte zu verweilen, ist grundsätzlich nur den Angehörigen der dort beigesetzten Personen gestattet.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz genannten Gewerbetreibende zugelassen, die

- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben, oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern.

(8) Zur Ausübung ihres Berufes ist den Gewerbetreibenden das Befahren der Wege mit geeigneten Fahreräten gestattet. Beim Heranschaffen von Materialien oder bei der Ausführung von Arbeiten entstehende Schäden an den Wegen, Anlagen und Grabstätten werden von der Gemeinde auf Kosten des Gewerbetreibenden, der den Schaden verursacht hat, wieder ausgebessert, falls dieser nicht selbst für sofortige ordnungsgemäße Beseitigung sorgt.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Beisetzung darf nur in Anwesenheit des Friedhofsgärtners erfolgen.

(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen nicht vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung darf nur bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Grundes eine Ausnahme zulassen.

(6) Erdbestattungen dürfen frühestens achtundvierzig Stundung nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Eine frühere Bestattung kann nur auf Anordnung der Ordnungsbehörde nach § 13 Abs. 2 BestG NRW erfolgen. Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 4 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt worden sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt. Das gilt nicht, wenn die Beisetzung aufgrund einer ordnungsbehördlichen Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden kann oder wenn sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdeckungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung aufgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. (5) Gruftgräber sind nicht zugelassen.

§ 10 Trauergebinde und Kränze

Trauergebinde und Kränze sind aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien herzustellen. Die Anlieferung von Trauergebinden und Kränzen mit Kunststoffen, Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt. Dieser Vorschrift nicht entsprechende Trauergebinde und Kränze sind unmittelbar nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre, einschließlich Tot- und Fehlgeburten.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der

Gemeinde Rödinghausen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Rödinghausen nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt. (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügbungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 1, vorzulegen. In den Fällen des § 24 Abs. 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Rödinghausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten,
- Pflegegrabstätten (Rasengräber),
- anonyme Reihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Urnen-Pflegegrabstätten (Rasengräber),
- anonyme Urnenreihengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle in Abs. 2 genannten Grabstätten auf allen gemeindlichen Friedhöfen vorgehalten werden. Es obliegt der Entscheidung der Gemeinde Rödinghausen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse einzelne Grabstätten nicht anzubieten.

(4) Grabstätten haben je Grab folgende Maße:

Länge:	2,50 m
Breite:	1,20 m
Urnenwahlgrabstätten:	
Länge:	1,00 m
Breite:	1,00 m.

Die Maße alter Grabstätten (Abs. 2 a und b) werden hiervon nicht berührt.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- Reihengräber,
- anonyme Reihengräber als Gemeinschaftsanlage
- Pflegegräber (Rasengräber)

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem

betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(4) Die anonymen Reihengräber werden als Gemeinschaftsanlage eingerichtet; es handelt sich um Flächen, in denen Leichen anonym beigesetzt werden. Der Beisetzungsort ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt. Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Gedenkzeichens sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grab schmuck ist nur an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle zulässig. Die Gestaltung und Pflege der Anlage ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.

(5) Pflegegrabstätten für Erdbestattungen sind Reihengrabstätten, die innerhalb einheitlich von der Friedhofsverwaltung gestalteter und gepflegter Gemeinschaftsgrabfelder liegen. Sie werden der Reihe nach zugeteilt. Eine Reservierung von Grabstellen ist ausgeschlossen. Ehepartnern oder Partnern in eingetragener Lebenspartnerschaft wird jedoch gestattet, das Nutzungsrecht für das benachbarte Grab für eine spätere eigene Bestattung zu erwerben. Die Laufzeit der Nutzung beginnt mit dem Erwerb. Bei tatsächlicher Belegung des Grabes wird die Nutzungszeit zur Einhaltung der erforderlichen Ruhezeit verlängert und die Gebühr ist entsprechend der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

Die Grabstätten werden auf Kosten des Erwerbers mit einheitlichen Grabplatten, in denen Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen eingesetzt werden, versehen. Im Übrigen werden die Gräber mit Rasen eingesät.

Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

Das Nutzungsrecht ist insofern eingeschränkt, dass eine gärtnerische Gestaltung sowie das Aufstellen von Gedenkzeichen aller Art nicht zulässig ist. Grab schmuck darf an der Grabstätte abgelegt werden. Er wird von der Friedhofsverwaltung vor jedem Pflegegang abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfachgrab vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten:

- Ehegatten,
- Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- die Ehegatten der unter c) Genannten.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- auf den überlebenden Ehegatten,
- auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- auf die Kinder,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die vollbürtigen Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten scheinigt. Solange das nicht geschehen ist, sind Bestattungen in dem Wahlgrab unzulässig.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Bei einer freiwilligen vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- anonymen Urnenreihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen,
- Reihengrabstätten,
- Urnen-Pflegegrabstätten (Rasengräber),
- Urnen-Wahlgrabstätten.

(2) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Gemeinschaftsanlagen für anonyme Beisetzungen von Aschen. Diese Aschenstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben. Die Größe der anonymen Urnenreihengrabstätte (Abs. 1 a) beträgt 0,50 x 0,50 m. Die Beisetzung ist nur unterirdisch zulässig.

(3) In einem Wahlgrab für Erdbestattungen – auch belegten Wahlgräbern – können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, soweit es sich dabei um Aschenreste der im § 15 Abs. 4, genannten Personen handelt.

Soll auf einer bereits durch Erdbestattung belegten Grabstätte eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist die in der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr zu entrichten. (4) Pflegegrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Reihengrabstätten, die innerhalb einheitlich von der Friedhofsverwaltung gestalteter und gepflegter Gemeinschaftsgrabfelder liegen. Sie werden der Reihe nach zugeteilt und mit einheitlichen Grabplatten versehen. Eine Reservierung von Grabstellen ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(5) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

(6) Urnenwahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In jedem Urnenwahlgrab kann nur eine Urne bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Urne kann eine weitere Urnenbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich. (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts hat die Gemeinde das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und die öffentlichen Wege nicht stören. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Anpflanzung wilder Akazien, Pappeln und anderer Bäume, die ihr Wurzelwerk besonders weit ausdehnen, wird nicht gestattet.

Die Friedhofsverwaltung kann den Rückschnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

(3) Schmuck aus künstlichen Stoffen (Draht, Metall, Blech, Kunststoff, Papier und dergleichen) sowie die Verwendung überreicherer Stoffe und technischen Geräten zur Vertreibung von Tieren sind nicht gestattet. Ebenfalls nicht zugelassen sind Gebinde, Kränze und Blumen, die nicht nur aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen.

(4) Die Gestaltung der Grabeinfassungen und –einfriedigungen ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt und das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt. Die Würde des Friedhofs als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren. (5) Die Einfassung zur Wegeseite erfolgt durch die Gemeinde. Die weiteren Einfriedigungen und Einfassungen sind von den Benutzern herzustellen. Dabei sind sowohl Betoneinfassungen (Bordstein), als auch lebende Hecken zulässig. Andere Einfriedigungen und Einfassungen können ausnahmsweise zugelassen werden; sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

(6) Hecken, die als Einfriedigung von Grabstätten dienen, dürfen eine Höhe von 60 cm und eine Breite von 25 cm nicht überschreiten. Soweit diese Maße nicht eingehalten werden, ist die Gemeinde berechtigt, den Rückschnitt zu verlangen, wenn der Heckenzustand aufgrund des würdevollen Gesamteindrucks des Friedhofes dieses erfordert bzw. wenn Gründe des ungehinderten Zugangs zu den Grabstätten dieses notwendig machen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Reihengrabstätten:

- stehende Grabmale (Stelen): Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
- liegende Grabmale (Kissenstein): Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,06 m;

b) Auf Wahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m;

bb) bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,30 m, Mindeststärke 0,22 m;

2. liegende Grabmale (Kissensteine): Breite bis 0,60 m, Länge bis 0,70 m, Mindeshöhe 0,16 m;

c) Auf Urnenwahlgrabstätten:

- stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss: max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe bis 0,80 m
- liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 1,00 m x 1,00 m, Mindesthöhe 0,16 m.

(2) Es darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte nach Abs. 1 durch Stein abgedeckt werden.

§ 19 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die nachweislichen Verfügungsberechtigten zu stellen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

Ohne Zustimmung der Gemeinde aufgestellte Grabmale und Grabplatten können auf Kosten des Verfügungsberechtigten entfernt werden.

(5) Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht oder sich in künstlerischer Beziehung nicht in die nähere Umgebung der Gräber einfügt.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Adressat des Zuweisungsbescheides, bei Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen auszuführen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Rödinghausen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 22 Entfernung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Adressaten des Zuweisungsbescheides oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt für den übrigen Grabschmuck entsprechend. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Die Entfernung erfolgt durch die Gemeinde Rödinghausen auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofern dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Adressat des Zuweisungsbescheides, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Reihen-, Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte ist nach Ende der Nutzungs- oder Ruhezeit abzuräumen.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. (6) Die Friedhofsverwaltung übernimmt im Rahmen des Friedhofs Zwecks die Herrichtung und die Pflege der Pflegegrabstätten (Rasengräber). (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wege außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zu Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 24 Anpflanzungen und Grabschmuck

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer Gesamtheit bepflanzt werden. Für die Bepflanzung der Grabstätte sind geeignete Pflanzen zu verwenden. (2) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,

- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

(3) Stark wuchernde oder absterbende Bäume oder Sträucher, die wegen ihrer Größe nicht in den Gesamtcharakter des jeweiligen Friedhofes passen sind zurück zuschneiden bzw. zu entfernen. Gleiches gilt auch für den Bewuchs, der die Nachbargrabstätten beeinträchtigt. Ein unsachgemäßer Rückschnitt bzw. eine Verstümmelung von Pflanzen darf nicht erfolgen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Die Gemeinde Rödinghausen unterhält eine Friedhofs-kapelle auf dem Friedhof Ostkilver.

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle (Totenkammern) dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Fremde dürfen diese nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und grundsätzlich nur in Begleitung eines Angehörigen oder des Bestatters betreten. (2) Die Verstorbenen dürfen nur in vorschriftsmäßig angefertigten Särgen in die Leichenhallen überführt werden. Die Überführung ist durch die Angehörigen zu veranlassen und von einem Bestatter vorzunehmen. (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. (5) Für den Verlust von Wertgegenständen, die dem Verstorbenen belassen werden, haftet die Gemeinde Rödinghausen nicht.

§ 28 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden. (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden

übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Musikinstrumente in der Kapelle dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden. (5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt. (4) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle ist Angelegenheit der Angehörigen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Soweit Nutzungsrechte früher ohne Festlegung einer Nutzungszeit gewährt worden sind, erlöschen diese nach 40jähriger Nutzungsdauer.

§ 30 Anschriftenänderungen

Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Gemeinde Rödinghausen nicht ersatzpflichtig.

§ 31 Haftung

Die Gemeinde Rödinghausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde Rödinghausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Rödinghausen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofs-personals nicht befolgt,
- die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
- entgegen § 5 Abs. 7 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- entgegen § 19 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- Grabmale entgegen § 20 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 21 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 10 und § 22 Abs. 9 anliefert, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 21.06.2005 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Friedhöfe vom 29.04.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rödinghausen, den 29.04.2015

Gemeinde Rödinghausen

Der Bürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde

Ernst-Wilhelm Vortmeyer

Bürgermeister

e) Öffentliche Bekanntmachung Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rödinghausen (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.04.2015

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) – vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 32 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rödinghausen vom 29.04.2015 wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Rödinghausen vom 28.04.2015 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rödinghausen erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Bestattung, die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, die damit verbundene Inanspruchnahme von Amtshandlungen sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde Rödinghausen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe oder die Leistungen der Gemeinde Rödinghausen in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse oder Auftrag die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen oder der sonstigen Leistungen der Gemeinde Rödinghausen erfolgt. (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenschildner entsteht bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschildner soweit ein Antrag notwendig ist mit dessen Eingang bei der Gemeinde, ansonsten mit der Rücknahme oder Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit. (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen werden. (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 4 Auslagenersatz

(1) Auslagen werden nach Material- und Arbeitsaufwand gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind zu ersetzen,

auch wenn keine Gebühr erhoben wird oder der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Zu ersetzen sind insbesondere

- Handschachtungen, Einsatz von technischem Gerät (z. B. Boschhammer), Mehrarbeit aufgrund von übergroßen Särgen, etc.
- Entfernen von Sträuchern, Bäumen, Hecken und Grabmalen aufgrund einer Bestattung
- Abräumen der Gräber nach Rückgabe des Nutzungsrechts
- Orgelspiel

(2) Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche werden die Auslagen erhoben, die für die von der Gemeinde mit der Ausgrabung und Umbettung beauftragten Personen entstehen. (3) Für die Zahlungsschuld und die Entrichtung von Auslagen gelten §§ 2 und 3 entsprechend.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Bestattungsgebühren, die Nutzungsgebühren der Grabstätten und der Einrichtungen des Friedhofs ist der jeweilige Aufwand. Für die Nutzungsgebühren der Grabstätten darüber hinaus die Nutzungsdauer und die Größe der Grabstelle. Verwaltungsgebühren werden auf der Basis von Arbeitszeitan-teilen erhoben. (2) Im Einzelnen gelten die im anliegenden Gebührentarif aufgeführten Gebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rödinghausen vom 21.05.2005, einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft. Bekanntmachungsanordnung Die Friedhofsgebührensatzung vom 29.04.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rödinghausen, den 29.04.2015

Gemeinde Rödinghausen

Der Bürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde

Ernst-Wilhelm Vortmeyer

Bürgermeister

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rödinghausen vom 29.04.2015

I. Gebühren

I. Nutzungsgebühren

1. Erdgräber

- Reihengräber 815,00 €
- Wahlgräber (je Grab) 815,00 €

c) für die Verlängerung der Nutzungsdauer zu Ziff. 1 a) und b) ist eine Verlängerungsgebühr zu entrichten – je Jahr und Grabstelle –. Eine Verlängerung ist jeweils für 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre möglich. (Die Verlängerung anlässlich einer Bestattung wird bis zum Ende des Monats im welchem die Bestattung erfolgt ist, monatsgenau abgerechnet)

2. Gräber mit Grabplatte

- Reihengräber mit Grabplatte 1.683,00 €
- Verlängerung der Nutzungszeit zu Ziff. 2a) je Jahr anlässlich eines Bestattungsfalls. (Die Verlängerung anlässlich einer Bestattung wird bis zum Ende des Monats im welchem die Bestattung erfolgt ist, monatsgenau abgerechnet) 40,51 €
- Urnenreihengräber mit Grabplatte 951,00 €
- Verlängerung der Nutzungszeit zu Ziff. 2c) je Jahr anlässlich eines Bestattungsfalls. (Die Verlängerung anlässlich einer Bestattung wird bis zum Ende des Monats im welchem die Bestattung erfolgt ist, monatsgenau abgerechnet) 24,17 €

3. Urnenwahlgräber

- Urnenwahlgräber (je Grab) 489,00 €
- Verlängerungsgebühr – je Jahr und Grabstelle – zu Ziff. 3a). Eine Verlängerung ist jeweils für 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich. (Die Verlängerung anlässlich einer Bestattung wird bis zum Ende des Monats im welchem die Bestattung erfolgt ist, monatsgenau abgerechnet.) 24,45 €

4. anonyme Gräber

- Reihengräber in einer Gemeinschaftsanlage 1.216,00 €
- Urnenreihengräber in einer Gemeinschaftsanlage 483,00 €

II. Bestattungsgebühren

Die Leistungen sind: Benutzung des Bahrwagens, das Ausheben und Zufüllen der Gruft, die Ausschmückung des Grabes mit Grabmatten sowie die Errichtung des Nothügels mit Auflegen der Kränze.

Die Bestattungsgebühren betragen im Einzelnen:

- für Totgeburten, Frühgeburten und für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibefrüchte 210,00 €
- Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 273,00 €
- für Personen über 5 Jahre 357,00 €
- Sargbestattung anonym 273,00 €
- für Urnen 231,00 €
- Urnenbestattung anonym 147,00 €

III. Benutzungsgebühren

- Benutzung der Feierhalle einschl. Beheizung 312,00 €
- Benutzung der Totenkammer 180,00 €
- Läuten 24,00 €

IV. Sonstige Gebühren

- Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales, unabhängig vom Wert des Grabmales 40,00 €
- Genehmigung zur Teilung bzw. Rücknahme der Grabstätte vor Ende der Nutzungsdauer (keine vorzeitige Rücknahme vor Ablauf der letzten Ruhezeit) 25,00 €

II. Auslagen

Für die im Abschnitt I. nicht aufgeführten Leistungen (z. B. Kosten für das Spielen der Orgel u. a.) werden die entstehenden Auslagen (tatsächlicher Arbeits- und Materialaufwand) dem Gebührenpflichtigen gesondert in Rechnung gestellt.

f) Öffentliche Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung des Kilver Marktes und des Weihnachtsmarktes (Marktsatzung) vom 29.04.2015

Aufgrund der §§ 68 ff. der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissions-schutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232 / SGV. NW. 7129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV.

NRW. S. 358) und der §§ 4, 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Rödinghausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Rödinghausen vom 28.04.2015 folgende Marktsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Kilver Markt und den Weihnachtsmarkt.
 (2) Die Gemeinde Rödinghausen betreibt die in Abs. 1 genannten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne der Gemeindeordnung.

§ 2 Marktplatz

- (1) Für die Veranstaltungen werden folgende Plätze festgelegt:
- Kilver Markt: Westkilverstraße (Teilstück zwischen Kilverstraße und Buschweg), Dorfstraße, Friedhofsweg (Teilstück zwischen Westkilverstraße und Limbreede), sowie die Grundstücke der Gemarkung Westkilver, Flur 2, Flurstücke 135 und 250, der Gemarkung Westkilver, Flur 3, Flurstücke 6/1, 13/1, 16, 55/12, 62, 63, 65, 67, 87, 89, 95, 97, 99.
 - Weihnachtsmarkt: Alte Dorfstraße (Teilstück zwischen Buersche Straße und Kirchweg), Parkplatz Haus des Gastes, Pemberville Platz, Haus des Gastes.

§ 3 Markttag, Marktzeiten

- (1) Es werden folgende Markttag und -zeiten festgesetzt:
- Kilver Markt am letzten Wochenende im August eines jeden Jahres, wobei das Wochenende ab freitags gerechnet wird

Marktbeginn	Marktende
Freitag: von 16.00 Uhr	bis 02.00 Uhr
Samstag: von 13.00 Uhr	bis 02.00 Uhr
Sonntag: von 10.00 Uhr	bis 01.00 Uhr
 - der Weihnachtsmarkt am 2. Adventswochenende eines jeden Jahres

Marktbeginn	Marktende
Samstag: von 15.00 Uhr	bis 20.00 Uhr
Sonntag: von 15.00 Uhr	bis 19.00 Uhr

- (2) An allen Markttagen sind die Geschäfte vom jeweiligen Marktbeginn bis mindestens zu folgenden Zeiten durchgehend geöffnet zu halten:
- Kilver Markt:
Geschäfte deren Warensortiment oder Dienstleistung sich insbesondere an Kinder richtet bis mindestens 21.00 Uhr, alle anderen bis mindestens 24.00 Uhr.
 - Weihnachtsmarkt: bis mindestens zum Marktende.
 - Vom dem Verbot von Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören (§ 9 Abs. 3 LImSchG) und dem Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung dienen, dass andere hierdurch belästigt werden können (§ 10 Abs. 4 LImSchG) wird für die Marktzeiten Ausnahme erteilt.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den in § 1 genannten Märkten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden und keinen anstößigen oder politischen Charakter haben.
 (2) Auf dem Weihnachtsmarkt hat das Waren- und Leistungsangebot, sowie die äußere Gestaltung der Marktstände und Geschäfte dem weihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Es ist weihnachtliche Musik zu spielen.

§ 5 Teilnahme an den Veranstaltungen, Zulassung

- (1) Es ist jedermann gestattet, an den Märkten im Rahmen des Platzangebotes und der nachstehenden Zulassungsvoraussetzungen (Abs. 2 bis 8) und Teilnahmebedingungen (§§ 6 bis 9) teilzunehmen.
 (2) Die Teilnahme an den Märkten nach § 1 bedarf der Zulassung.
 (3) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Anträge sollen enthalten:

- Name und Anschrift des Anbieters,
 - Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren,
 - Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes sowie der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen, Deichsel und Sichtblenden,
 - den benötigten Stromanschlusswert,
 - das Erfordernis eines Wasseranschlusses sowie
 - Angaben zur Heizquelle.
- (4) Für die Märkte nach § 1 gelten folgende Bewerbungsfristen:
- Kilver Markt: jeweils bis 31. März
 - Weihnachtsmarkt: jeweils bis 31. August des Jahres in dem der Markt stattfindet.

- (5) Die Zulassung wird unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments oder der Darbietungsart sowie der Gebühren erteilt.
 (6) Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
 (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt.
 (8) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
- die für die jeweilige Veranstaltung nach Abs. 4 festgelegte Bewerbungsfrist nicht beachtet wurde,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - der Bewerber oder seine Bediensteten wiederholt oder gröblich gegen gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung verstoßen haben,
 - von einer Behörde die Teilnahme an Märkten generell oder im Einzelfall untersagt worden ist,
 - die fälligen Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden,
 - bei früheren Veranstaltungen der Bewerber nicht erschienen ist, seine Marktteilnahme vorzeitig abgebrochen, die Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört oder Einrichtungen des Marktes beschädigt oder verunreinigt hat.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen; Benutzung von Markteinrichtungen

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen ist den jeweils zugelassenen Anbietern (Marktbeschricker) im Rahmen dieser Satzung gestattet.
 (2) Der Verkauf der Waren sowie der Betrieb von Geschäften nach Schaustellerart ist nur auf den von der Gemeinde Rödinghausen zugewiesenen Standplätzen mit dem gem. § 5 Abs. 5 jeweils zugelassenen Warensortiment bzw. Dienstleistungsbetrieb gestattet.
 (3) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann die Gemeinde Rödinghausen den Tausch von Standplätzen anordnen.
 (4) Vor der Standplatzzuweisung dürfen Fahrzeuge, Anhänger, Verkaufsstände, etc. auf dem Marktplatz nicht aufgestellt werden.
 (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
 (6) Standplätze, die bis um 12.00 Uhr des in § 3 festgesetzten ersten Markttag nicht in Benutzung genommen sind, können anderweitig vergeben werden. Die Erstattung der Standgebühr ist ausgeschlossen für den Fall, dass eine Ersatzbelegung des Standplatzes nicht oder nicht so rechtzeitig erfolgen kann, dass ein Aufbau des Marktgeschäftes durch den Nachfolger ohne Gefährdung für die Marktbeschricker oder –besucher möglich ist.
 (7) Mit dem Abbau darf erst am letzten Markttag nach Marktende begonnen werden. Der Standplatz ist spätestens am Tage nach Beendigung der Veranstaltung vollständig zu räumen und gesäubert an die Gemeinde Rödinghausen zurückzugeben.

§ 7 Anforderungen an Marktgeschäfte und Marktbeschricker

- (1) Alle Marktgeschäfte (Marktstände, Verkaufseinrichtungen oder Dienstleistungsbetriebe) sind so aufzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik entsprechen. Sie müssen standfest und ausreichend gegen Windeinwirkungen gesichert sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen des Marktplatzes, Bäumen, Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Ener-

- gie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker in den Boden zu treiben.
 (2) An den Marktgeschäften ist der Vor-, Nachname und Wohnort des Marktbeschricker deutlich lesbar anzubringen.
 (3) Der Marktbeschricker hat sein Marktgeschäft bis 2 Stunden vor Marktbeginn fertig aufzubauen.
 (4) Das Marktgeschäft ist bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
 (5) Marktbeschricker dürfen nur die zugewiesenen Flächen nutzen. Vor und neben dem Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt werden. Leergut, Abfall, Verpackungen, etc. sind hinter dem Marktgeschäft zu lagern.
 (6) Jeder Marktbeschricker hat auf dem Marktplatz sein Verhalten und den Zustand seines Marktgeschäftes so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
 (7) Zur Belieferung darf der Marktplatz bis jeweils eine Stunde vor Marktbeginn und eine Stunde nach Marktende befahren werden.

§ 8 Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Es ist den Marktbeschrickern auf den Veranstaltungen nicht gestattet:
- in Durchgängen und Durchfahrten Gegenstände abzustellen,
 - Waren im Umhergehen anzubieten,
 - Werbematerial aller Art zu verteilen,
 - Waren zu versteigern oder laut anzupreisen,
 - bei musikalischen Veranstaltungen andere Marktbeschricker oder –besucher über Gebühr zu belästigen,
 - Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, die das Marktgeschehen beeinträchtigen,
 - mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrrädern, den Marktplatz zu befahren,
 - auf dem Marktplatz zu betteln oder zu hausieren,
 - Alkohol missbräuchlich zu konsumieren und dadurch das Marktgeschehen zu beeinträchtigen.

§ 9 Reinhaltung und Reinigung des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art, insbesondere Kisten und Kartons mit ganz oder teilweise nicht mehr marktfähigen Waren, dürfen weder mitgebracht noch zurück gelassen werden.
 (2) Marktbeschricker, die Speisen und Getränke mit Einmalgeschirr verabreichen oder Verlosungen durchführen, haben Abfallbehältnisse gut sichtbar und in ausreichender Zahl aufzustellen.
 (3) Der Marktbeschricker ist verpflichtet:
- seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Dauer der Nutzung sauber zu halten und von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen, sowie Abfälle und marktbedingten Kehricht in eigenen Behältnissen zu sammeln,
 - Abwässer in dafür bestimmte Abläufe der Kanalisation zu leiten; fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind vom Marktbeschricker in geeignete Behälter zu füllen und nach Marktende mitzunehmen,
 - Leergut und Verpackungsmaterial auf dem zugewiesenen Standplatz nur hinter dem Marktgeschäft und nur so zu lagern, dass dadurch das Bild des Marktgeschäftes und des gesamten Marktes nicht beeinträchtigt wird,
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht weg geweht werden können,
- (4) Nach Beendigung des Marktes hat der Marktbeschricker seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu räumen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind von dem Marktbeschricker mitzunehmen und auf eigene Kosten zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Marktbeschricker, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z. B. Fisch-, Schlachtabfälle), sind nach Aufforderung durch die Gemeinde Rödinghausen verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Marktstandes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.

§ 10 Auskunft und Nachschau

- (1) Marktbeschricker haben der Gemeinde Rödinghausen, ihren Beauftragten und den sonstigen zuständigen öffent-

- lichen Stellen auf Verlangen die für die Überwachung des Marktgeschäftes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.
 (2) Die Gemeinde Rödinghausen und ihre Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung der Marktgeschäfte diese bis zu 2 Stunden vor dem jeweiligen in § 3 festgesetzten Marktbeginn und während der Marktzeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich geschäftliche Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Der Marktbeschricker hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall; Widerruf der Zulassung

- (1) Die Gemeinde Rödinghausen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Sie kann auch im Einzelfall nachträglich den Zutritt befristeten oder räumlich begrenzen. Bei Widerruf der Zulassung ist der Standplatz nach Maßgabe der Gemeinde Rödinghausen zu räumen und der Geschäftsbetrieb darf nicht aufgenommen bzw. weitergeführt werden.
 (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Zulassung nach § 5 Abs. 7 oder Abs. 8 rechtfertigen,
 - der Marktbeschricker die gemäß § 5 Abs. 5 getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Platzgröße, des Warensortiments oder der Darbietungsart nicht beachtet,
 - der Marktbeschricker Anordnungen nach Abs. 1 oder Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 6 nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

§ 12 Marktteilnahme ohne Zulassung

Nimmt ein Anbieter auf einem Markt nach § 1 teil, für die ihm die hierfür erforderliche Zulassung (§ 5 Abs. 2) nicht erteilt oder widerrufen (§ 11 Abs. 2) worden ist, so kann die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes von der Gemeinde Rödinghausen verhindert werden.

§ 13 Ausnahmen

- (1) In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde Rödinghausen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn nicht höherrangige Rechtsvorschriften oder ein übergeordnetes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Ausnahmen sind stets widerruflich.
 (2) Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde Rödinghausen einen anderen Marktplatz bestimmen oder vorübergehend den Markttag ändern oder aufheben.
 (3) Die vorstehenden Marktzeiten können aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die Straßen und Plätze aus dringenden Gründen für andere Veranstaltungen benötigt werden, von der Gemeinde Rödinghausen geändert werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die in § 3 Abs. 1 festgelegten Marktzeiten überschreitet oder die in § 3 Abs. 2 festgelegten Öffnungszeiten nicht einhält oder nicht durchgehend geöffnet hält,
 - entgegen § 4 Abs. 1 andere als die dort zugelassenen Darbietungen präsentiert, Waren zum Kauf anbietet oder entgegen § 4 Abs. 2 das Waren- und Leistungsangebot nicht dem Charakter des Weihnachtsmarktes anpasst oder keine weihnachtliche Musik spielt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 das Marktgeschäft nicht auf dem von der Gemeinde Rödinghausen zugewiesenen Standplatz und nicht mit dem gem. § 5 Abs. 5 jeweils zugelassenen Warensortiment bzw. Dienstleistungsbetrieb vornimmt,
 - der Anordnung zum Tausch von Standplätzen gem. § 6 Abs. 3 nicht nachkommt;
 - entgegen § 6 Abs. 4 vor der Standplatzzuweisung Fahrzeuge, Anhänger, Verkaufsstände, etc. auf dem Marktplatz aufstellt,
 - entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 seinen Standplatz oder sein Marktgeschäft vor dem letzten Markttag nach Marktende abbaut oder gem. § 6 Abs. 7 Satz 2 nicht spätestens am Tage nach Beendigung des Marktes vollständig geräumt und gesäubert zurückgibt,

- die Marktgeschäfte entgegen § 7 Abs. 1 so aufstellt, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik widersprechen, nicht standfest oder nicht ausreichend gegen Windeinwirkungen gesichert sind, die Oberfläche oder den Untergrund des Marktplatzes beschädigen oder an baulichen Anlagen des Marktplatzes, Bäumen, Sträuchern oder deren Schutzvorrichtung sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 mit Befestigungsanker im Boden befestigt sind,
- seinen Vornamen, Namen und Anschrift entgegen § 7 Abs. 2 nicht deutlich lesbar an den Marktgeschäften anbringt,
- entgegen § 7 Abs. 3 seine Marktgeschäfte nicht bis zu 2 Stunden vor Marktbeginn fertig aufgebaut hat,
- entgegen § 7 Abs. 4 den Marktstand bei Dunkelheit nicht ausreichend beleuchtet,
- entgegen § 7 Abs. 5 nicht die zugewiesene Fläche nutzt, Waren vor oder neben dem Standplatz aufstellt oder Leergut, Abfall und Verpackungen nicht hinter den Marktgeschäften lagert,
- entgegen § 7 Abs. 6 auf dem Marktplatz durch sein Verhalten oder den Zustand seines Marktgeschäftes eine andere Person oder Sache schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
- zur Belieferung den Marktplatz entgegen der in § 7 Abs. 7 festgesetzten Zeiten befährt,
- entgegen § 8 Abs. 1 Gegenstände in Durchgängen und Durchfahrten abstellt, Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art verteilt, Waren versteigert oder laut anpreist, bei musikalischen Veranstaltungen andere Marktbeschricker oder –besucher über Gebühr belästigt, Tiere auf den Marktplatz mitbringt, die das Marktgeschehen beeinträchtigen, mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrrädern, den Marktplatz befährt, auf dem Marktplatz bettelt oder hausiert, Alkohol missbräuchlich konsumiert und dadurch das Marktgeschehen beeinträchtigt,
- entgegen § 9 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt,

- entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehältnisse nicht gut sichtbar oder in nicht ausreichender Zahl aufstellt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 a) seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen nicht sauber hält, nicht von Schnee räumt, Eisglätte nicht beseitigt oder Abfälle und marktbedingten Kehricht nicht in eigenen Behältnissen sammelt,
 - Abwässer entgegen § 9 Abs. 3 b) behandelt oder beseitigt,
 - Leergut und Verpackungsmaterial entgegen § 9 Abs. 3c) lagert, Papier und anderes leichtes Material entgegen § 9 Abs. 3 d) nicht ausreichend sichert,
 - entgegen § 9 Abs. 4 seinen Standplatz und dessen Umgebung nach Beendigung des Marktes nicht besenrein räumt, Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle nicht mitnimmt, beseitigt und entsorgt oder trotz Aufforderung gem. § 9 Abs. 4 Satz 3 den Bereich seines Standes einer Sonderreinigung zu unterziehen nicht nachkommt,
 - entgegen § 10 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht unentgeltlich erteilt,
 - entgegen § 10 Abs. 2 Maßnahmen zum Zwecke der Überwachung der Standplätze und Marktgeschäfte nicht duldet, Prüfungen und Besichtigungen verhindert oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen verweigert,
 - entgegen § 12 seinen Marktbetrieb fortsetzt, obwohl ihm die erforderliche Zulassung fehlt oder diese widerrufen worden ist.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Kilver Marktes der Gemeinde Rödinghausen (Marktordnung) vom 11. Februar 1985 einschließlich der ergangenen Änderungsatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- Die Marktsatzung vom 29.04.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
 Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rödinghausen, den 29.04.2015
 Gemeinde Rödinghausen
 Der Bürgermeister
 als örtliche Ordnungsbehörde
Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister

g) Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Erhebung von Marktstandgebühren beim Kilver Markt und Weihnachtsmarkt (Marktstandsgebührensatzung) vom 29.04.2015
 DAufgrund der §§ 4, 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen am 28.04.2015 folgende Marktstandgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Kilver Markt und dem Weihnachtsmarkt werden Marktstandgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Marktstandgebühr für den Kilver Markt

- (1)Die Höhe der Marktstandgebühr wird festgesetzt nach der zugewiesenen Flächengröße (m²) des Geschäftes und beträgt für alle drei Markttag:

1.) Fahrgeschäfte aller Art	€ je m ²	1,50
2.) Verkaufsstände		
a) kleine Verzehrstände (außer b und c, z. B. Imbissstände für Crêpes)	4,50	
b) mittlere Verzehrstände (z. B. Imbissstände für Hot Dog, Fisch)	5,50	
c) große Verzehrstände (z. B. Imbissstände für Bratwurst)	11,00	
d) Ausschankwagen und Ausschankstände	4,50	
e) alle übrigen Verkaufsstände	2,00	
(2) Tanz-, Schank- und Restaurationszelte	0,80	
(3) Die Mindestgebühr beträgt:		
zu 2 a)	110,00	
zu 2 b)	150,00	
zu 2 c)	250,00	
zu 2 d)	90,00	
zu 2 e)	150,00	

hand in hand werk

RÖDINGHAUSEN

Mit einem Ansprechpartner und viel Handwerksleistung machen wir Ihre Bauprojekte erfolgreicher.

Hand drauf!

Abfallentsorgung / Baustoffe



Lange Straße 72 - 76
32257 Bünde
info@avr-mulden.de
Tel. 05223 4006
Fax 05223 44860
www.avr-mulden.de

Architektur und Energieberatung

Stefan Bäunker
Dipl.-Ing. (FH)
Armin Cawalla
Dipl.-Ing. (FH) Architekt

Bruchstraße 169
32289 Rödinghausen
info@bcplan.de
Tel. 05226 1848-24
Fax 05226 1848-25
www.bcplan.de

Dachdecker / Zimmerei

Ralf Arndt

Am Donoer Feld 4
32289 Rödinghausen
ralf.arndt@sdirekt-net.de
Tel. 05746 8095
Fax 05746 938549

Elektro / Heizung / Sanitär



Auf dem Hafk 6
32289 Rödinghausen
info@stork-haustechnik.de
Tel. 05746 8165
Fax 05746 8638
www.stork-haustechnik.de

Estrich



Uhländstr. 9
32584 Löhne
Tel. 05732 81631
Fax 05732 891974
www.tms-estrichbau.de

Fenster / Türen / Innenausbau



Bünder Straße 72
32289 Rödinghausen
Tel. 05746 8151
Fax 05746 8686

Küchenplanung und Verkauf



Portastrasse 52
32457 Porta Westfalica
info@kuepa-pw.de
Tel. 0571 97198544
Fax 0571 97198545
www.kuepa-pw.de

Maler



Im Südholz 4
32289 Rödinghausen
www.malermeister-schroder.de
Tel. 05223 4939097
Fax 05223 4939098

Tief- und Straßenbau



In der Lage 9
32289 Rödinghausen
beinke-tiefbau@t-online.de
Tel. 05226 5727
Fax 05226 1039

Trocken-/Innenausbau/Kerndämmung



Burkamp 21
32289 Rödinghausen
Tel. 05226 744
Fax 05226 5084

www.handinhand-werk.de

K. Dederding

Garten- & Landschaftsbau

- Garten Neu- & Umgestaltung
- Teichbau
- Pflaster- u. Natursteinarbeiten aller Art
- Hilfe bei Eigenleistung



Hambachweg 28 • 32289 Rödinghausen
Tel: 0157 76560948 • kai.dederding@yahoo.de

Wer sorgt für seidenweiches Perlwasser, für zarte Haut und geschmeidige Haare?

BWT macht das – für mich!



Genießen, schützen
+ € 430,- p.a.
sparen

AQA perla

Für seidenweiches BWT Perlwasser



Jetzt informieren bei Trinkwasser-Profi Stork Haustechnik

www.bwt.de

MEISTERBETRIEB



HEIZUNG • LÜFTUNG • ELEKTRO • SANITÄR
Kundendienst für Heizungs- u. Elektrotechnik

Auf dem Hafk 6 | 32289 Rödinghausen
Tel.: 05746/8165
E-Mail: info@stork-haustechnik.de
www.stork-haustechnik.de

Ihr Profi für

Dieselstraße 2
32289 Rödinghausen-
Ostkilver
Tel. 052 23 / 49 9674
Fax 052 23 / 49 9676

- REPARATUREN ALLER KFZ
- ANHÄNGERHANDEL + VERLEIH
- UNFALLREPARATUREN
- MOTORDIAGNOSE
- HAUPT- + ABGASUNTERSUCHUNG
- KLIMAAANLAGEN-SERVICE
- 4x4-SERVICE + ZUBEHÖR

§ 3 Marktstandgebühr für den Weihnachtsmarkt

Die Standgebühr für alle zwei Marktstage beträgt für
a) Verkaufsstände: 30,00 €
b) Fahrgeschäfte: 30,00 €
c) Verzehrstände: 60,00 €

§ 4 Gebühreninhalte

(1) Mit der Zahlung der Marktstandgebühren sind alle Kosten abgegolten, soweit sie den zugewiesenen Standplatz betreffen. Nicht enthalten sind die Kosten für die Abfallbeseitigung, auf dem Kilver Markt darüber hinaus die Kosten für die Herstellung der für den jeweiligen Stand erforderlichen Stromanschlüsse sowie für den Stromverbrauch.
(2) Für die nicht besonders genannten Marktstände und Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.
(3) Die Marktstandgebühr ist in voller Höhe zu entrichten, unabhängig davon, ob der Standplatz an allen Markttagen oder über die volle Marktzeit genutzt wird.
(4) Die Marktstandgebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Standgebühren sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die
a) eine Standzuweisung erhalten haben,
b) einen Standplatz eigenmächtig, ohne Zuweisung in Anspruch nehmen.
(2) Mehrere für einen Marktstand Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde Rödinghausen ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen zur Vermeidung von unbilligen Härten eine Ermäßigung der Marktstandgebühren zu gewähren, ihre Fälligkeit zu verlängern oder auf ihre Erhebung zu verzichten.

§ 7 Fälligkeit des Standgeldes

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss des Platzvertrages, der Zuweisung oder der Inanspruchnahme der Marktfläche.
(2) Die Marktstandgebühren für den
a) Kilver Markt sind jeweils bis zum 30. Juni
b) für den Weihnachtsmarkt bis zum 30. Oktober des Jahres in welchem der jeweilige Markt stattfindet an die Gemeindekasse Rödinghausen zu zahlen.
(3) Liegt zu diesem Termin ein Zahlungseingang bei der Gemeindekasse nicht vor, erlischt die Platzzusage. Die Gemeinde Rödinghausen ist berechtigt, in solchen Fällen den zugesagten Standplatz anderweitig zu vergeben. Kann eine Ersatzbelegung des Standplatzes bis zum ersten Markttag nicht erfolgen, ist die festgesetzte Standgebühr in voller Höhe von dem zugelassenen Bewerber zu zahlen. Dies gilt auch, wenn ein zugelassener Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht am Markt teilnimmt.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Marktstandgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Marktgebührensatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren anl. des Kilver Marktes (Marktstandgebührensatzung) vom 11.02.1985 einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Marktstandgebührensatzung vom 29.04.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bekannt gegeben oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rödinghausen, den 29.04.2015
Gemeinde Rödinghausen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister

h) Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Rödinghausen vom 11.05.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2013) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei Rödinghausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rödinghausen.
2. Die Benutzung der Gemeindebücherei richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
3. Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen.

§ 2 Anmeldung – Büchereiausweis

1. Die Anmeldung in der Gemeindebücherei Rödinghausen erfolgt unter Vorlage des Personalausweises. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter. Auf Verlangen der Gemeindebücherei ist der Personalausweis der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Mit der Anmeldung erkennt der/die Benutzer/in bzw. ihre/sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen dieser Satzung an.
2. Nach der Anmeldung wird ein Büchereiausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr vom Tag der Zahlung der Jahresentleihgebühren nach § 7 der Satzung an. Sie wird um jeweils ein Jahr von der Zahlung einer weiteren Jahresentleihgebühr an verlängert. Bei Zahlung einer weiteren Jahresentleihgebühr vor Ablauf der Gültigkeit verlängert sich die Gültigkeit jeweils um ein Jahr.
3. Der Verlust des Büchereiausweises, die Änderung der Anschrift oder des Namens der eingetragenen Person sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzbüchereiausweises ist gebührenpflichtig nach § 7 der Satzung.
4. Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Entleihung – Verlängerung – Vormerkung

1. Bei jeder Entleihung von Medien ist der gültige Büchereiausweis vorzulegen. Die Dauer der Ausleihe (Leihfrist) für das jeweilige Medium ergibt sich aus der Leihfristtabelle (Anlage 1).
2. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Anzahl der gleichzeitig entlehlenen Medien kann begrenzt werden. Die entlehlenen Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
3. Wenn das Medium nicht vorgemerkt ist, kann die Leihfrist maximal zweimal verlängert werden.

§ 4 Behandlung der Medien und Haftung

1. Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Vor der Ausleihe sind die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen, vorhandene Beschädigungen sind der Gemeindebücherei zu melden.

2. Der Verlust entlehener Medien ist unverzüglich mitzuteilen. Für Verlust, jegliche Beschmutzung, Beschädigung und Veränderung von Medien ist der/die eingetragene Entleiher/in bzw. der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang haftbar.
3. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

§ 5 Überschreiten der Leihfrist

1. Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, erhält der/die eingetragene Entleiher/in bzw. der gesetzliche Vertreter nach Ablauf der Leihfrist eine schriftliche Mahnung. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, ergehen noch bis zu zwei Mahnungen.
2. Bei Überschreiten der Leihfrist sind Versäumnisgebühren nach § 7 der Satzung zuzüglich Portokosten zu entrichten. Die dritte Mahnung ist die letzte Mahnung. Wird das Medium nach der letzten Mahnung nicht zurückgegeben, muss der/die eingetragene Entleiher/in bzw. der gesetzliche Vertreter Ersatz in vollem Umfang leisten.
Nach der letzten Mahnung werden nicht zurückgegebene Medien, rückständige Gebühren und Auslagen sowie Schadensersatzleistungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 6 Nutzung der Internetarbeitsplätze

Die Gemeindebücherei Rödinghausen stellt den Besuchern und Benutzern Internetarbeitsplätze unter folgenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung:

Anmeldung

Die bereitgestellten Internet-Computer können während der Öffnungszeiten der Gemeindebücherei genutzt werden.

Ausdrucke

Der Ausdruck von Dokumenten ist kostenpflichtig und erfolgt auf Blättern in DIN-A4-Format. Beim Ausdruck der Texte, Bilder usw. ist das Urheberrecht zu beachten. Hinweise, Einschränkungen und rechtliche Grundlagen
Die Gemeindebücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, Qualität und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden. Es ist untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, ist auf der Zugangssoftware eine Filtersoftware integriert, die jedoch keinen lückenlosen Schutz bieten kann.
Manipulationen (zum Beispiel Änderung der Konfiguration) des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware sind untersagt. Bei Veränderungen an der Installation und Konfiguration müssen die entstandenen Kosten zur Behebung des Schadens vom Nutzer bezahlt werden. Außerdem kann er von der Nutzung ausgeschlossen werden.
Für die Nutzung der Internetarbeitsplätze einschl. des Ausdrucks von Dokumenten werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben.

§ 7 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif zu dieser Satzung (Anlage 2).
Für besondere Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden. Die Höhe dieser Gebühren wird durch den Bürgermeister festgesetzt. Sie bestimmt sich nach der jeweiligen Attraktivität des Angebots und den damit verbundenen Kosten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Rödinghausen vom 31.01.1980 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2001 außer Kraft.

Leihfristentabelle

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei.
Die Leihfrist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung beträgt für
Bücher, Zeitschriften 4 Wochen
CD / DVD 2 Wochen

Gebührentarif

Anlage 2 zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei.

Ist Ihr Garten auch schon fit für den Sommer?



Meisterbetrieb



Heidwinkel 11
32289 Rödinghausen
Tel.: 05226/ 7004766
info@frederik-zynda.de

Die Gartensaison ist eröffnet! Wir befinden uns auf dem besten Weg in den Sommer. Also raus an die frische Luft, den Garten genießen ... Können Sie noch nicht? Da muss noch einiges getan werden? Kein Problem. Wir machen das für Sie. Überlassen Sie uns alle Schnitt- und Pflegearbeiten. Sie können sich einfach entspannt zurücklehnen.

Sie denken da eher an etwas ganz Neues? Auch dabei helfen wir Ihnen gerne. Als Meisterbetrieb im Garten- und Landschaftsbau sind wir genau der richtige Ansprechpartner, wenn es um Ihre Pläne im eigenen Garten geht. Egal, ob Beratung, Unterstützung oder Übernahme des kompletten Projektes, auf uns ist Verlass! Mit kreativen Ideen und fachgerechter Umsetzung erschaffen wir für Sie Ihren ganz persönlichen Platz an der Sonne!

- Pflege und Gestaltung von Gärten, Grünanlagen und Betriebsflächen
- Anlage von Wegen, Terrassen & Einfahrten
- Pflasterarbeiten
- Pflanzenkonzepte
- Baum- und Strauchschnitt
- Baumpflege und Baumfällungen

WWW.HOCHES.COM

Concordia Privat-Haftpflichtversicherung Weil ein Trostpflaster oft nicht ausreicht.



Bei einem Haftpflichtschaden haften Sie mit Ihrem privaten Vermögen, in unbegrenzter Höhe. Mit der Concordia Haftpflichtversicherung sind Sie bestens abgesichert. Fair und günstig.

Geschäftsstelle **Joerg Eilert**
Bismarckstr. 15 · 49324 Melle
Tel. 0 54 22 / 4 44 55 · joerg.eilert@concordia.de



CONCORDIA.
EIN GUTER GRUND.

CONCORDIA
Versicherungen

- ▶ REIFEN
- ▶ KLIMASERVICE
- ▶ INSPEKTION
- ▶ KFZ-DIAGNOSE

**HEBRÖCK
AUTOTEILE**
...und mehr
KFZ-Meisterbetrieb
Teile und Zubehör für alle Marken



Bruchstr. 209 · 32289 Rödinghausen · Telefon (05226) 98 20 920 · www.hebrock-autoteile.de

KÖNIG GmbH
& Co. KG
Heizung Sanitär Elektro

Ihr zuverlässiger Partner für
Heizung, Sanitär und Elektro
**Seit über
80 Jahren**
König GmbH & Co. KG
Kliverstraße 132
32289 Rödinghausen
Tel.: 05226 95020
Fax: 05226 1257
www.koenig-sein-bei-koenig.de

- Brennwertechnik
- Wärmerückgewinnung
- Sämtliche Heizsysteme
- Kundendienst für Öl und Gas
- Wasseraufbereitung
- Badsanierung
- Klempnerarbeiten
- Beleuchtungsanlagen
- Notstromanlagen
- Haus-/Industrieanlagen

Gemüsehof Biewener

Gemüse aus eigenem Anbau
Öffnungszeiten
Montag geschlossen!
Dienstag bis Freitag 8.30 – 13.00 Uhr
und 14.30 – 18.00 Uhr
Samstag 8.30 – 12.00 Uhr

Telgheide 28
Melle-Markendorf
Tel. 05427/60315

WIR ERNTEN TÄGLICH FRISCH FÜR SIE:

SALATE, BLUMENKOHLE, KOHLRABI, BROCCOLI, SPITZKOHLE, GURKEN
UND RUCOLA. DEMNÄCHST AUCH ERDBEEREN UND TOMATEN.

ELEKTRO EILERS

Meisterbetrieb

Haus- und Industrie-Installationstechnik, Steuerungs-,
Telefon- und Antennenanlagen, Störungsdienst

Tel.: 05223-4910083 Tel.: 05226-17799

zertifizierte Fachkraft
für Rauchmelder
nach DIN 14676

Gardinen • Sonnenschutz • Bodenbeläge • Teppiche

40 Jahre
Dix ... genau richtig!
Ernst Dix GmbH • Tapeten • Farben • Lacke • Lasuren • Parkett • Markisen
Tel. 0 52 26 4 81

Für folgende Leistungen der Gemeindebücherei werden Gebühren in nachstehender Höhe erhoben:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Jahresentleihgebühr (§ 2 Abs. 2 der Satzung)	
1.1	Erwachsene	10,00 €
1.2	Schüler/innen (ab vollendetem 14. Lebensjahr), Student/innen, Auszubildende, Schwerbehinderte (ab 50%)	5,00 €
1.3	Familien	15,00 €
1.4	Schulen, Kindergärten und vergleichbare Institutionen	gebührenfrei
2.	Ersatz eines Büchereiausweises (§ 2 Abs. 3 der Satzung)	2,00 €
3.	Fernleihe	6,00 €
4.	Versäumnisgebühr je Medium und je angefangene Woche zuzüglich angefallener Portokosten (§ 5 Abs. 2 der Satzung)	0,50 €
5.	Anfertigung von DIN-A4-Ausdrucken je Blatt (§ 6 der Satzung) und Fotokopien (DIN-A4) je Blatt	0,10 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Rödinghausen vom 11.05.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rödinghausen, den 11. 05. 2015
Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister

i) Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Rödinghausen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rödinghausen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW S. 208), hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen mit Beschluss vom 28.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2015	2016
Gesamtbeitrag der Erträge auf	24.051.250 €	24.655.550 €
Gesamtbeitrag der Aufwendungen auf	25.527.850 €	24.941.900 €

im Finanzplan mit	2015	2016
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.091.250 €	23.740.550 €
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.732.700 €	23.105.750 €
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.160.600 €	1.164.100 €
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.992.800 €	1.146.000 €
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	872.200 €	41.000 €
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	284.000 €	295.000 €
festgesetzt.		

§ 2 Der Gesamtbeitrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **832.200 €** für das Jahr 2015 festgesetzt.

Kredite für Investitionen werden für das Jahr 2016 nicht veranschlagt.

§ 3 Der Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wird, wird auf **430.000 €** für 2015 und auf **360.000 €** für 2016 festgesetzt.

§ 4 Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.476.600 €** für 2015 und auf **286.350 €** für 2016 festgesetzt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherungin Anspruch genommen werden dürfen, wird für die Jahre 2015 und 2016 auf jeweils **9.000.000 €** festgesetzt.

§ 6 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	465 v. H.
2. Gewerbesteuer	443 v. H.

§ 7 Die im Stellenplan mit dem Vermerk „k. w.“ („künftig wegfallend“) versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber weg.

§ 8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie – bezogen auf die einzelne Maßnahme – den Betrag von 20.000 € nicht überschreiten. Mehraufwendungen, die aufgrund interner Leistungsverrechnung oder zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

Herausgeber Wiehenkurier: Der Bürgermeister, Erscheinungsweise: Monatlich mit dem Magazin „DU&ICH in Rödinghausen“, Auflage: 5.200, Versand: Per Wurfentsendung an alle Haushalte in der Gemeinde Rödinghausen. Dieses Amtsblatt kann beim Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen, Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen, auch einzeln, gegen Erstattung der Portokosten bezogen werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Kreises Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 07.05.2015 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 12.05.2015 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.06.2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Jahres 2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen, Zimmer Nummer 5, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.roedinghausen.de im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rödinghausen, am 22.05.2015
Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister

II. Nichtamtlicher Teil

a) Kultur- und Veranstaltungsprogramm Juni 2015

Sonntag, 07.06.2015, 11.00 Uhr

Kulturfrühstück Orientalischer Tanz
Haus des Gastes, Pemberville Platz 1, Rödinghausen

05.05. – 08.06.2015

Kunsausstellung
„Die Kraft des Aquarells“
Arbeiten von Waltraud Rau und Schülerinnen
Haus des Gastes, Pemberville Platz 1, Rödinghausen

16.06. – 23.08.2015

Kunsausstellung
„Flüchtige Fantasie“
Arbeiten von Anke Barduhn
Haus des Gastes, Pemberville Platz 1, Rödinghausen

Hinweis: Beim Kulturfrühstück wird für Kinder kein Eintritt erhoben. Der Eintritt zu den Ausstellungen ist frei. (Änderungen vorbehalten)

KUNTERBUNTES FERIENPROGRAMM

WAS KINDER IM SOMMER ERWARTET

1. Ferienwoche
29.06. – 05.07.2015

Halb- und Ganztagsbetreuung

Halbtagsbetreuung
Montag–Freitag: 7.30–13.30 Uhr
Ganztagsbetreuung
Montag–Freitag: 7.30–16.30 Uhr
Veranstaltungsort: Ev. Grundschule
Bruchmühlen-Ostkilver
Infos und Anmeldung bei Elke Metting
Rathaus | Zimmer 11
Telefon: 05746 948 122
e.metting@roedinghausen.de

Mittwoch, 01.07.

Tagesfahrt in den Heidepark Soltau

Kosten: Erwachsene 32,- €
Jugendliche bis einschl. 17 Jahre: 28,- €
Abfahrt: 7.30 Uhr, Rückkehr ca.: 19.00 Uhr
Abfahrtsorte: Busbahnhof
Gesamtschule Rödinghausen und
Jugendtreff Bruchmühlen
Teilnahmealter: ab 11 Jahre

2. Ferienwoche
06.07. – 12.07.2015

**Montag, 06.07., Mittwoch, 08.07.
und Donnerstag, 09.07.**
jeweils 13.00 – 16.00 Uhr

Kindervideoprojekt

„Das ist mein Rödinghausen“

An diesen Tagen wollen wir mit Euch die Gemeinde Rödinghausen erforschen. Ihr sollt hierbei wichtige und interessante Orte in der Gemeinde filmen und kurz erklären.
Treffpunkt: Jugendtreff Bruchmühlen
Zeit: jeweils 13.00 – 16.00 Uhr
Teilnahmealter: 8 – 10 Jahre
Wichtig: Am Freitag, dem 10.07., ist um 13.00 Uhr eine Aufführung des Films für die Eltern, Familie und/oder Freunde geplant.

Dienstag, 07.07.
15.00 – 18.00 Uhr

„Fisch und Fischerparty“

Die Landfrauen Rödinghausen laden Euch zur großen Rödinghauser „Fisch und Fischerparty“ ein. Wie immer haben die Landfrauen jede Menge Spiele dabei, zudem erwartet Euch hier ein kostenloser Fischimbiss mit Getränken.
Veranstaltungsort: Backhaus im Mehrgenerationenpark Rödinghausen
Teilnahmealter: 5 – 10 Jahre

3. Ferienwoche
13.07. – 19.07.2015

Montag, 13.07.,
13.00 – 16.00 Uhr

Kreativ, Spiel und Bewegung

An diesem Tag treffen wir uns im Foyer der Sporthalle Bruchmühlen und basteln mit Euch „Schneekugeln“. Zwischendurch gehen wir entweder nach draußen oder in die Halle (bei Regen) zum Toben und Spielen. Bringt bitte eine Figur (z. B. Playmobil oder ähnliches) für die Schneekugeln und Hallenschuhe mit.
Veranstaltungsort: Foyer der Sporthalle Bruchmühlen

Dienstag, 14.07.,
14.00 – 18.00 Uhr

Bienen, Honig, Wachs und Natur

Heute sind wir zu Gast beim Imkerverein Rödinghausen. Am Lehrbienenstand im Wiehengebirge treffen wir die Rödinghauser Imker und lernen viel Interessantes über Bienen. Zwischendurch werden wir ein paar kleinere Spiele mit Euch machen.
Veranstaltungsort: Lehrbienenstand Rödinghausen

Mittwoch, 15.07.,
13.00 – 16.00 Uhr

Wanderung durch das Wiehengebirge zum Grünen See mit genügend Zeit für ein kleines Picknick zwischendurch.

Treffpunkt: Parkplatz am Friedhof Rödinghausen („Zum Nonnenstein“)

Donnerstag, 16.07.,
13.00 – 16.00 Uhr

Kreativ, Spiel und Bewegung

Wir treffen uns im Foyer der Sporthalle Bruchmühlen. An diesem Tag möchten wir mit Euch ein „Windspiel“ basteln. Zwischendurch habt Ihr Gelegenheit, in der Sporthalle zu toben und ein paar Spiele mit uns zu spielen. Bitte Hallenschuhe mitbringen.
Veranstaltungsort: Foyer der Sporthalle Bruchmühlen

Freitag, 17.07.,
13.00 – 16.00 Uhr

Filmreifer Abschluss der Ferienspiele 2015

Wir treffen uns im Foyer der Sporthalle und powern uns in der Halle aus, danach gehen wir alle zusammen zum Jugendtreff am Sportplatz. Dort erwartet Euch ein (geheimer) Film, den wir zusammen gucken. Im Anschluss geht's wieder zurück zur Sporthalle.
Kleiner Tipp: In dem Film helfen kleine gelbe Figuren zum zweiten Mal, die Welt zu retten.
Treffpunkt: Foyer der Sporthalle Bruchmühlen

4. Ferienwoche
20.07. – 26.07.2015

Dienstag, 21.07.,
10.00 – 12.00 Uhr

Spiel und Spaß im kühlen Nass

Heute geht es in das Freibad Rödinghausen.
Veranstaltungsort: Freibad Rödinghausen

Donnerstag, 23.07. bis
Sonntag, 26.07.2015

Kinderfreizeit der SELK - Johannes-gemeinde, Thema in diesem Jahr: „Komm mit, wir suchen einen Schatz“

Wie in den vergangenen Jahren findet auch in diesem Jahr die bewährte Kinderfreizeit der Johannesgemeinde statt: übernachten in Zelten, Rundumverpflegung, Lagerfeuer, Nachtwanderung, Wasserschlacht, Kreativ-einheiten, basteln, spielen, biblische Geschichten hören und, und, und ...
Wir wollen in diesem Jahr biblischen Schatzsucher-Geschichten nachgehen und uns auch selbst auf Schatzsuche begeben.
Kosten: 25,- € für das erste Kind, 20,- € für jedes weitere Geschwisterkind
Teilnahmealter: 6 – 10 Jahre
Infos und Anmeldung bei
Nadine Person
Am Holtacker 21
Telefon: 05746 588 17 50
nadineperson@web.de

Sonntag, 26.07. bis
einschließlich Samstag, 01.08.

Fußballcamp der Gemeinde der Christen

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung für das Fußballcamp findet Ihr auf der Internetseite der Gemeinde der Christen.
www.fussball.gemeinde-der-christen.de

5. Ferienwoche
27.07. – 02.08.2015

Ganztagsbetreuung

Montag–Freitag: 7.30–16.30 Uhr
Ort: Ev. Grundschule
Bruchmühlen-Ostkilver
Infos und Anmeldung bei Elke Metting
Rathaus | Zimmer 11
Telefon: 05746 948 122
e.metting@roedinghausen.de

6. + 7. Ferienwoche
03.08. – 11.08.2015

Halb- und Ganztagsbetreuung

Halbtagsbetreuung
Montag–Freitag: 07.30–13.30 Uhr
Ganztagsbetreuung
Montag–Freitag: 07.30–16.30 Uhr
Ort: Ev. Grundschule
Bruchmühlen-Ostkilver
Infos und Anmeldung bei Elke Metting
Rathaus | Zimmer 11
Telefon: 05746 948 122
e.metting@roedinghausen.de

Änderungen vorbehalten.



Hinweis: Die Teilnehmerzahl bei allen Angeboten ist begrenzt, daher bitte unbedingt anmelden!

Infos und Anmeldung bei:
Jugendpflege Rödinghausen
Helge Eifert | Anita Harder
Rathaus | Heerstraße 2 | Zimmer 15
Telefon: 05746 948 136
h.eifert@kreis-herford.de

Gesamtschule Rödinghausen
Sozialarbeiterin Anita Harder
Gesamtschule | An der Stertwelle
Nebengebäude Nr. 40
Telefon: 05746 9386 28
a.harder@kreis-herford.de

Jugendtreff „Treffpunkt“
Kilverstraße 119
Telefon: 05226 593 815



VORSCHAU

Was Sie im Juli erwartet



ÜBER STOCK UND STEIN

Dass Rödinghausen eine sportliche Gemeinde ist, ist lange bekannt. Doch neben Fußball, Handball und Tennis gibt es hier nun eine weitere Sportart, die vor allem Jungen und Mädchen begeistert. Erst

mussten die Bagger und Raupen anrücken, ehe eine Strecke entstanden ist, die perfekt dazu geeignet ist, mit dem BMX-Rad befahren und überflogen zu werden. In unserer Juli-Ausgabe des DU&ICH in Rödinghausen stellen wir Ihnen nicht nur Strecke und Fahrer, sondern auch die Verantwortlichen im Hintergrund vor. ■

IMPRESSUM

Herausgeber:

HOCH5 Verlags GmbH & Co. KG
 Borriesstraße 11, 32257 Bünde
 Telefon +49 (0)5223 7923700
 info@hoch5.com, www.hoch5.com

V.i.S.d.P.:

Tobias Heyer
 HOCH5 GmbH & Co. KG,
 Borriesstraße 11, Bünde
 info@hoch5.com, www.hoch5.com

Konzept, Redaktion, Fotos, Texte und Art Direction:

Tobias Heyer, Alexa Kril,
 Anne Lüneburg, Philipp Quest,
 Stephan Sand, Grit Schewe,
 Miriam Weck, Angelika Weßling

Druck:

Druck-Center
 Drake und Huber GmbH
 Carl-Zeiss-Straße 4
 32549 Bad Oeynhausen

Auflage: 5.200

AUSSTELLUNGSABVERKAUF



UNO-GL Petrol aus der Produktlinie classicART



Lumos weiß aus der Produktlinie classic

Wir brauchen Platz für unsere Neuheiten und starten **ab sofort** den Abverkauf unserer gesamten Musterküchen aus unserer über 2000 m² großen Ausstellung!

AUSVERKAUF

WIR BAUEN UM – ALLES MUSS RAUS!

Vorbeikommen – sparen – glücklich sein.

DEGENER

Mündener Straße 19 – 21 · 32361 Preußisch Oldendorf
 Tel. 0 57 42 / 25 46



Gültig ab 1. Juni 2015 für unser Sortiment außer auf medizinische Produkte wie Hörsysteme und Korrektionsbrillen und reduzierte Ware.

Hochwertige Einbauküchen inkl. E-Geräte schon ab 2.990,- Euro!
 Weitere attraktive Angebote erwarten Sie!

Bitte wenden Sie sich an folgende Ansprechpartner:

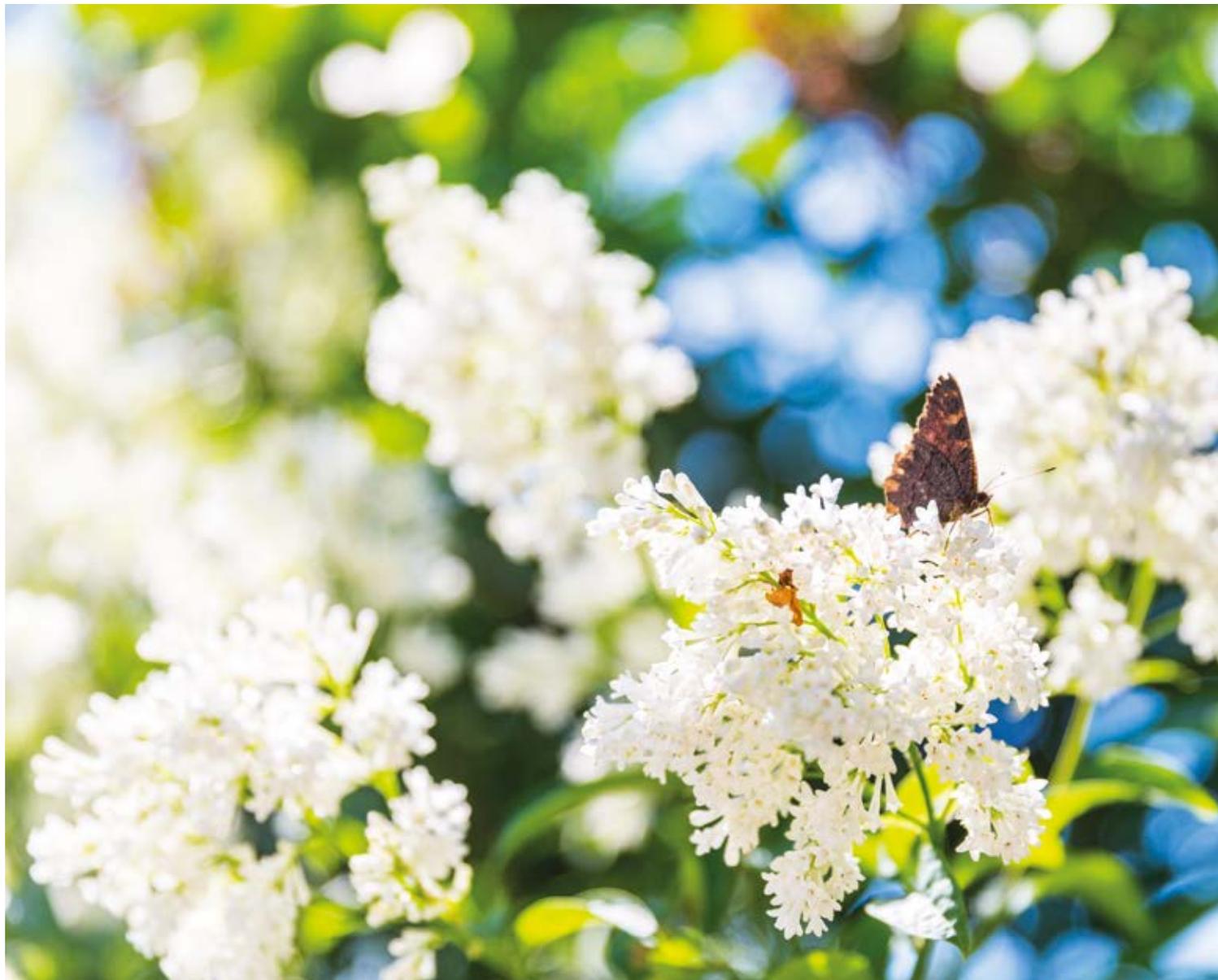
Frau Alexandra Rönn, Tel. (0 57 46) 940 - 106
 e-mail: aroenn@haecker-kuechen.de
 oder
 Herr Fred Röwekamp, Tel. (0 57 46) 940 - 536
 e-mail: froewekamp@haecker-kuechen.de



AV 5090 Silbergrau aus der Produktlinie systemat

Häcker Küchen GmbH & Co. KG
 Werkstr. 3
 32289 Rödinghausen
 www.haecker-kuechen.de

+ BRILLENFASSUNGEN AB 10 € + + + BRILLENFASSUNGEN AB 10 € + + + BRILLENFASSUNGEN AB 10 € + + + BRI



KONTAKT

Bürger- und Touristikservice

Pemberville Platz 1 (Haus des Gastes),
32289 Rödinghausen
Mo. – Mi. 8.00 – 17.00 Uhr,
Do. 8.00 – 18.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr,
Sa. 10.00 – 12.00 Uhr
Telefon: 05746 948 112 (Sammelruf Bürgerservice)
05746 948 200 (Sammelruf Touristikservice)
Telefax: 05746 948 201
Internet: www.roedinghausen.de
Email: info@roedinghausen.de

Haus des Gastes

Di. – Fr. 9.30 – 12.00 Uhr,
15.00 – 19.00 Uhr
Sa. 10.00 – 12.00 Uhr
Am Sonntag, Montag und an Feiertagen ist das Haus des Gastes –außer bei Veranstaltungen– geschlossen.

Gottesdienstzeiten der Ev.-Luth.

Kirchengemeinde Rödinghausen
9.30 Uhr: Bartholomäuskirche Rödinghausen
11.00 Uhr: Kindergottesdienst in Rödinghausen
10.00 Uhr: Kirche Bieren

Gottesdienste der Selbst.

Ev.-Luth. Johannesgemeinde
07.06., 11.00 Uhr: Gemeinsamer Missionsfestgottesdienst in Rabber
14.06., 9.00 Uhr: Predigtgottesdienst
21.06., 17.00 Uhr: Abendmahlsgottesdienst
27.06., 18.00 Uhr: Gemeinsamer Vorabendgottesdienst in Rabber

Gottesdienste Kath. Kirchengemeinde St. Michael

9.00 Uhr: Kirche St. Michael

Gottesdienste und Termine der Gemeinde der Christen – Ev.Freikirche

07.06., 10.00 Uhr: Gottesdienst mit Pastor Adilson Fritz + Gemeindetag
13.06., 19.30 Uhr: Aufatmen Gottesdienst mit Pastor Johannes Schneider aus Erzhausen
14.06., 10.00 Uhr: Gottesdienst mit Pastor Johannes Schneider
17.06., 09.15 Uhr: Frauenfrühstück
20.06., 15.30 Uhr: Seniorentreff 55 Plus
21.06., 10.00 Uhr: XL-Gottesdienst in Bünde – Enningloh
29.06., 10.00 Uhr: Gottesdienst mit Ulrich Schaub

Gottesdienste der Ev.-Luth.

Kirchengemeinde Westküler Michael-Kirche

10.00 Uhr: Gottesdienst
11.05 Uhr: Kindergottesdienst

Gemeindebücherei

Schulzentrum Rödinghausen, An der Stertwelle 34 – 38,
Telefon: 05746 9386-22, Mo. und Mi. 11.00 – 18.00 Uhr,
Do. 11.00 – 14.00 Uhr, Sa. 10.00 – 12.00 Uhr

Zweigstelle der Bücherei

Grundschule Bruchmühlen
Niedernfeld 5, Telefon: 05226 70097-77
jeden Donnerstag 17.30 – 19.00 Uhr

Diakoniestation Rödinghausen

Kirchweg 1, Telefon: 05746 2919
Mo. – Fr. 8.00 – 15.00 Uhr und nach tel. Absprache

Die Pflege daheim

Bünder Straße 55, 24-Stunden-Notruf: 05746 890440

Volkshochschule Geschäftsstelle Rödinghausen

Rathaus, Heerstraße 2, Telefon: 05746 948-122

Gemeindeverwaltung, Rathaus

Telefon: 05746 948-0
Mo. – Mi. 8.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Do. 8.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten „Treffpunkt Bruchmühlen“

Kilverstraße 119, Telefon: 05226 593815
Mo. 14.00 – 20.00 Uhr
Di. 14.00 – 20.00 Uhr
Mi. 16.00 – 20.00 Uhr
Do. 14.00 – 20.00 Uhr
Fr. 14.00 – 21.00 Uhr

„Bürgersprechstunde“ mit Bürgermeister Ernst-Wilhelm Vortmeyer und „Mobiles Rathaus“, Standorte und Dienstleistungen

Ortsteil Bieren

Grundschule Bieren, Heidkamp 10,
1. Donnerstag im Monat 16 – 18 Uhr

Ortsteil Bruchmühlen

Grundschule Bruchm., Niedernfeld 5,
2. Donnerstag im Monat 16 – 18 Uhr

Ortsteil Schwenningdorf

Feuerwehrgerätehaus Schwenningdorf,
Bünder Straße 100,
3. Donnerstag im Monat 16 – 18 Uhr

Ortsteil Ostküler

Sportlerheim Ostküler „An den Fichten“,
4. Donnerstag im Monat 16 – 18 Uhr

Schiedsamt der Gemeinde Rödinghausen

Haus des Gastes, Pemberville Platz 1